

Gemeinde Ratshausen

Bebauungsplan „Egertstraße“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Fassung: 05.12.2025

FRITZ &
GROSSMANN



Projekt: Bebauungsplan „Egertstraße“

Vorhabenträger
Gemeinde Ratshausen
Schloßhof 4
72365 Ratshausen

Landkreis: Zollernalbkreis

Projektnummer: 1251

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:
Thomas Haßler

Geländeerfassung:
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung
Dagmar Fischer, Dipl. Biol

Projektleitung: Tristan Laubenstein, M. Sc. (Büroleitung)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1.1 Vorbemerkung	6
1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens	7
2 Untersuchungsgebiet	7
2.1 Lage im Raum	7
2.2 Gebietsbeschreibung	8
2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	16
2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	17
2.5 Vorhabensbeschreibung	17
3 Wirkungen des Vorhabens	18
4 Methodik	19
4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	19
4.2 Datenerhebung	23
4.2.1 Fledermauserfassung	23
4.2.2 Haselmauserfassung	25
4.2.3 Schmetterlingserfassung	26
4.2.4 Wanstschreckenerfassung	27
4.2.5 Vogelerfassung	27
5 Bestand und Betroffenheit der Arten	28
5.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
5.1.1 Fledermäuse	28
1. <i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	30
2. <i>Myotis brandtii</i> (Brandtfledermaus)	30
3. <i>Myotis mystacinus</i> (Bartfledermaus)	31
4. <i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)	31
5. <i>Pipistrellus pygmaeus</i> (Mückenfledermaus)	32
6. <i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr)	33
7. <i>Plecotus austriacus</i> (Graues Langohr)	33
5.1.2 Haselmäuse	36
5.1.3 Schmetterlinge	36
5.1.4 Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	37
5.2.1 Nachgewiesene Vogelarten	37
5.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Landschaftsnutzung	39
5.2.3 Betroffenheit der Vogelarten	43
5.3 Sonstige besonders/streng geschützte sowie andere wertgebende Arten	52
5.3.1 Wanstschrecke	53
5.3.2 Schmetterlinge	54

5.3.3	Weitere Arten	54
6	Maßnahmen	55
6.1	Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG	55
6.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung	55
6.1.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	58
6.2	Sonstige Maßnahmen	58
7	Fazit	58
8	Quellenverzeichnis	59
9	Anhang	62
9.1	Nächtliche Aktivität der Fledermäuse	62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020	6
Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand 16.01.2025)	17
Abbildung 5: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten	19
Abbildung 6: Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	24
Abbildung 7: Standort der ausgebrachten Haselmaus-Tubes	25
Abbildung 8: Untersuchungsraum Schmetterlinge	26
Abbildung 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz	41
Abbildung 10: Brutreviere häufiger und weit verbreiteter Vogelarten	42
Abbildung 11: Vorkommen der Wanstschrecke	53

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	9
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	16
Tabelle 3: Potenziell Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 4: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	20
Tabelle 5: Geräteeinstellungen der Fledermausrufaufzeichnung	23
Tabelle 6: Termine der Fledermauserfassung inkl. Wetterbedingungen	23
Tabelle 7: Kontrollzeiten bei der Haselmauserfassung	25
Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Schmetterlingserfassungen	26
Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung	27
Tabelle 10: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	27
Tabelle 11: Nachgewiesene Fledermausarten	29
Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten.	38
Tabelle 13: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	40
Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Heuschreckenarten	53

Tabelle 15: Sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Schmetterlingsarten	54
Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	55
Tabelle 17: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3	56
Tabelle 18: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3	57

Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Egertstraße“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- V1:** Bauzeitenbeschränkung: Baufeldfreimachung/Gehölzrodung nur von Anfang Oktober bis Ende Februar, um Tötungen, Verletzungen oder Störungen zu vermeiden. (**Vögel**).
- V2:** Bauzeitenbeschränkung: Gebäudekontrolle und Abbruch des Bestandsgebäudes nur im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar, um Tötungen, Verletzungen oder Störungen zu vermeiden. (**Fledermäuse**). Vor dem Abriss muss, durch Fachpersonal, eine Gebäudekontrolle durchgeführt werden. Erst nach Freigabe des Gebäudes durch das Fachpersonal kann der Abriss durchgeführt werden.
- V3:** Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 LAG VSW (2021). (**Vögel**).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz (Europäische Kommission 2007).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV bzw. gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten.

In Deutschland wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VS-RL durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Entsprechend den fachlichen Vorgaben der LfU 2020 wird hierzu folgender Prüfablauf angewandt:

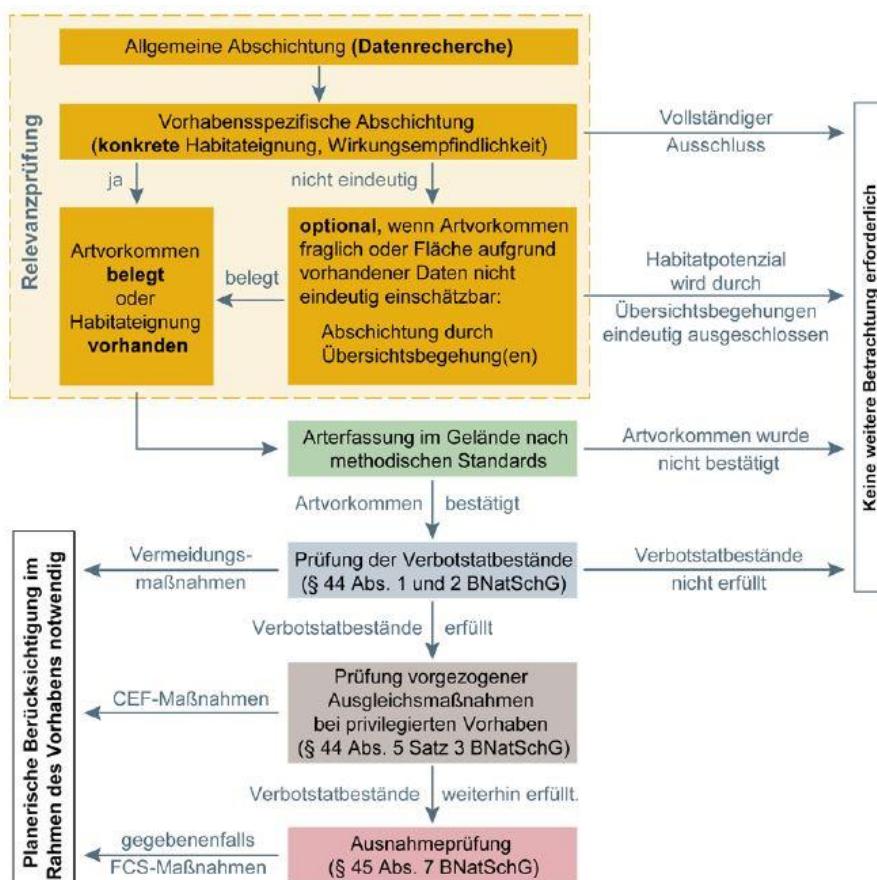


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Im Zuge eines privaten Bauvorhabens beabsichtigt die Gemeinde Ratshausen den Bebauungsplan für die Grundstücke Egertstraße 24 (Flst. 297 + 307) abzuändern.

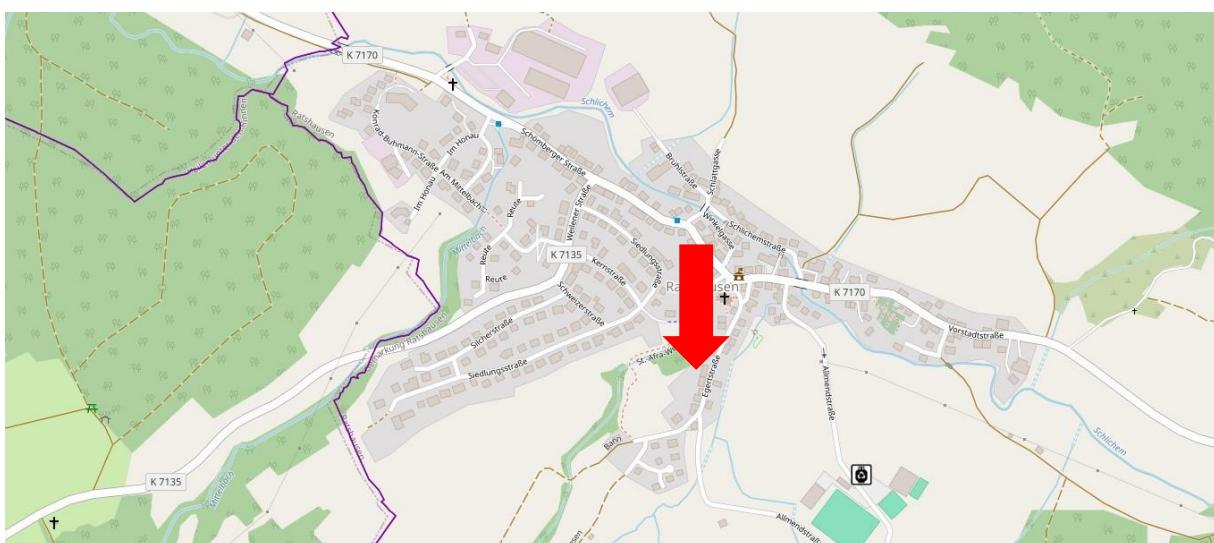
Der Geltungsbereich (ca. 980 m²) zeichnet sich durch ein älteres Bauernhaus mit Wirtschaftsteil sowie dahinterliegend durch einen strukturreichen, vor allem durch Obstbäume geprägten Garten aus. Im Vorfeld der Errichtung eines neuen Wohngebäudes wird das alte Bauernhaus abgerissen werden.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist momentan mit einem älteren Bauernhaus bebaut und befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Ratshausen. Das Grundstück liegt in einer Reihe, entlang der Egerstraße, stehender Wohnhäuser.

Das Plangebiet befindet sich in einer nach Südosten orientierten Lage auf einer Höhe von ca. 685 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der „Südwestliches Albvorland“ (Naturraum-Nr. 10001) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ ist (Großlandschaft-Nr. 10).



Legende: rot = Plangebiet

(Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie. TopPlusOpen – ohne Maßstab)

Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet zeichnet sich momentan durch ein traufseitig zur Egertstraße stehendes älteres Bauernhaus aus. Hinter dem Haus befindet sich ein durch eine Wiese und Obstbäume geprägter Garten. Dieser wird im Westen durch den Waldrand, und damit durch den Steilabfall zum tief eingeschnittenen Wettebach begrenzt. Ferner ist ein strukturärmer Vorgarten zu erwähnen.



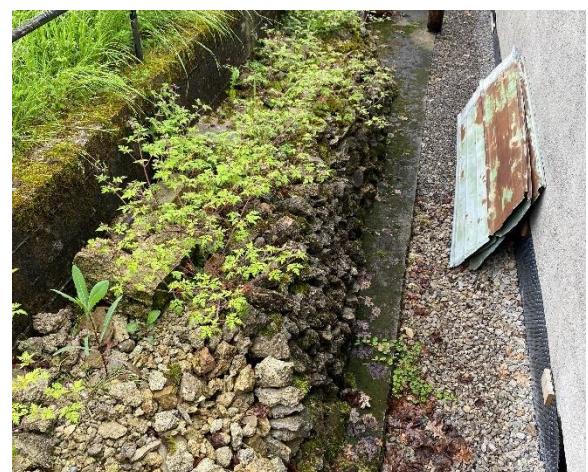
Legende: rote Linie = Projektfläche, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 7, ohne Maßstab

Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
1	<p>Bestandsgebäude Egertstraße 24</p> <p>Das Bestandsgebäude Egertstraße 24 stellt in seinen Grundzügen den Typ des „Schwäbischen Einhauses“ dar. Dieses ehemals landwirtschaftlich genutzte Wohn-/Stallgebäude zeichnet sich durch einen unstrukturierten Vorgarten mit einem Lesesteinhaufen aus.</p> <p>An der nördlichen Giebelseite befindet sich ein kleines Giebelfenster oder eine Giebelöffnung. Ob diese geschlossen oder geöffnet ist konnte, aufgrund des fehlenden Einblicks, nicht festgestellt werden.</p> <p>Ferner konnten im Bereich der Dachtraufen Öffnungen und in einem Fall auch zwei Astlöcher festgestellt werden.</p> <p>Diese Öffnungen könnten „Einflugöffnungen“ für Höhlenbrüter und/oder Fledermäuse darstellen.</p> <p>In diesem Bereich kann mit dem vorkommen von relevanten Arten gerechnet werden.</p>	 <p>Foto: Bestandsgebäude Egertstraße 24 mit unstrukturiertem Vorgarten und Lesesteinhaufen.</p>  <p>Foto: Giebelfenster oder Giebelöffnung (links) am nördlichen Giebel.</p>

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
		 <p data-bbox="838 1140 1289 1208">Foto: Astlöcher an der Dachtraufe die als „Einflugöffnung“ dienen könnten.</p>  <p data-bbox="838 1724 1403 1758">Foto: Potenzielle „Einflugöffnung“ in der Dachtraufe.</p>

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
2	<p>Lesesteinhaufen auf der Rückseite des Bestandsgebäude Egertstraße 24</p> <p>Auf der Rückseite des Bestandsgebäudes finden sich im Halbschatten des Gebäudes zwei größere Lesesteinhaufen.</p> <p>Aufgrund der schattigen und feuchten Lage bietet sich dieser Bereich nicht als Habitat für Reptilien an.</p> <p>In diesem Bereich ist daher voraussichtlich nicht mit dem Vorkommen von relevanten Arten zu rechnen.</p>	 <p>Foto: Lesesteinhaufen hinter Gebäude Egertstraße 24</p>  <p>Foto: Lesesteinhaufen hinter Gebäude Egertstraße 24</p>
3	<p>Das rückwärtige Gartengelände. Hinter dem Bestandsgebäude befindet sich das zum Haus gehörige Gartengelände.</p> <p>Erreichbar ist es über eine an der Südseite des Hauses entlangführende Zufahrt. Diese ist zum Teil mit Knochensteinen ausgelegt und zum Teil unbefestigt.</p> <p>Der rückwärtige Garten zeichnet sich durch drei stark strukturierte, wertgebende Bereiche aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die artenreiche Wiese - Die älteren Hochstamm-Obstbäume - Der Waldrand 	 <p>Foto: Auffahrt in das rückwärtige Gartengelände</p>

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
	<p>Der Gartenbereich dient den Vögeln voraussichtlich als Jagd-, Nahrungs- und Brutraum.</p>	 <p>Foto: Rückwärtiges Gartengelände. Blick nach NW.</p>  <p>Foto: Rückwärtiges Gartengelände. Blick nach SW.</p>  <p>Foto: Blick auf die Rückseite des Bestandsgebäudes</p>
4	<p>Die artenreiche Wiese: Diese artenreiche Wiese kann als Magerwiese angesprochen werden. Im Gegensatz zu den gedüngten und kurzgeschnittenen „Grünflächen“ der Nachbargrundstücke zeichnet Sie sich durch einen hohen Artenreichtum aus.</p> <p>Bei einer ersten Grundstücksbegehung konnten folgende, für den Standort typische, Arten festgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachnelkenwurz (<i>Geum rivale</i>) - Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>) - Rot-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) - Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>) - Tauben-Skabiose (<i>Scabiosa columbaria</i>) - Margeriten (<i>Leucanthemum vulgare</i>) - Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>) <p>Im Randbereich der Wiese stehen zwei Johannisbeersträucher (<i>Ribes rubrum</i>) und ein Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>).</p>	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
	<p>In diesem Bereich ist voraussichtlich nicht mit dem vorkommen von relevanten Arten zu rechnen.</p>	
5	<p>Die älteren Hochstammobstbäume: Ein Drittel der Gartenfläche nimmt ein Bereich mit Streuobstbäumen ein. Um eine große Kirsche (<i>Prunus avium</i>) gruppieren sich mehrere Apfel- (<i>Malus domestica</i>) und Zwetschgenbäume (<i>Prunus domestica</i>). Diese weisen zum Teil abgestorbene Äste und Spuren eines Spechts auf. Baumhöhlen wurden keine festgestellt.</p> <p>Der Bereich der Hochstammobstbäume dient den Vögeln voraussichtlich als Jagd-, Nahrungs- und Brutraum.</p> <p>Während der Begehung wurden folgende Arten festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Star (Überflug über den Garten) - Zilpzalp im naheliegenden Wald - Amsel im nördlich angrenzenden Garten - Sperber (?) mit Beute bei Überflug <p>In diesem Bereich kann mit dem vorkommen von relevanten Arten gerechnet werden.</p>	<p>Fotos: Artenreiche Magerwiese</p>  <p>Fotos: Ältere Hochstamm-Obstbäume</p> 

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
		 <p>Fotos: Spuren eines Spechts an den älterem Hochstamm-Obstbäumen</p>
6	<p>Der Waldrand: Das Gartengelände wird an der nordwestlichen Seite durch einen Waldrand begrenzt. Dieser Waldrand zeichnet sich durch eine Vielzahl fruchttragender Bäume und Gehölze aus.</p> <p>Bei einer ersten Grundstücksbegehung konnten folgende, Gehölze und Bäume festgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldahorn (<i>Geum rivale</i>) - Schwarzer (rotblättriger) Holunder (<i>Sambucus nigra Black Lace</i>) - Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) - Zwetschge (<i>Prunus domestica</i>) - Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>) - Kirsche (<i>Prunus avium</i>) - Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) <p>Der Waldrand bildet gleichzeitig eine Geländekante an der die Topografie steil zum darunterliegenden Bachlauf abfällt. Nördlich und südlich ist der Wald partiell von Fichten dominiert. Im zentralen Bereich weisen am Steilhang, inmitten des Waldes stehende, alte Zwetschgenbäume auf eine ehemalige Nutzung als Streuobstwiese hin.</p> <p>Aufgrund der Anbindung an den Wald und die beerentragenden Gehölze bietet sich dieser Bereich als Habitat für Haselmäuse an.</p>	 <p>Foto: Waldrand an der nordwestlichen Grundstücksgrenze.</p>

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
	<p>Im Bereich des Waldrands kann mit dem vorkommen von relevanten Arten gerechnet werden.</p>	
7	<p>Die umgebenden Gärten: Das südlich angrenzende, gepflegte, mit seinem kurzgeschnittenen Rasen und den niederen Obstbäumen jedoch strukturarme Gartengrundstück stellt einen deutlichen Kontrast zur Projektfläche dar.</p> <p>Im Vordergrund befindet sich seit längerem abgelagertes Baumaterial. Im Randbereich der Wiese stehen zwei Johannisbeersträucher (<i>Ribes rubrum</i>)</p> <p>Aufgrund der „Insel-Lage“ des abgelagerten Baumaterials bietet sich dieser Bereich nicht als Habitat für Reptilien an.</p> <p>In diesem Bereich ist voraussichtlich nicht mit dem vorkommen von relevanten Arten zu rechnen</p>	 <p>Foto: Südlich angrenzendes Gartengrundstück.</p>

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbundplanung	Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: <ul style="list-style-type: none"> - Biotopverbund mittlere Standorte, in ca. 40 m Entf. Diese Fläche ist als Kernfläche und Kernraum der Biotopverbundplanung definiert. - Biotopverbund feuchte Standorte, in ca. 60 m Entf. Diese Fläche ist als Kernfläche und Kernraum der Biotopverbundplanung definiert.
FFH-Mähwiesen (nach § 30 BNatSchG)	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und naher Umgebung*
Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG)	Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets: <ul style="list-style-type: none"> - Wettebach S Ratshausen, Biotop-Nr. 178184178627 in ca 70 – 130 m Entf. (W+NW) - Egertbächle S Ratshausen, Biotop-Nr. 178184178628 in ca. 70 m Entf. - Hochstaudenflur „Allmend“ NW Sportplatz Ratshausen, Biotop-Nr. 178184178629 in ca. 115 m Entf.
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und naher Umgebung*
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und naher Umgebung*
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und naher Umgebung*
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und naher Umgebung*

*nahe Umgebung = ca. 200 m entfernt vom Plangebiet



Legende: Rote Outline = Projektgebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatschG)

Abbildung 3: Lageplan mit Schutzgebieten (ohne Maßstab)

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

2.5 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,1391 ha

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Egertstraße“ sieht ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 festgesetzt. Es sind maximal 2 Vollgeschosse mit einer Gebäudehöhe von 10,5 m / 6,50 m (SD, WD, ZD), 9,50 m / 6,50 m (PD) bzw. 9,50 m / 6,50 m (FD).

Die äußere verkehrliche Erschließung des erfolgt über die Egertstraße.



Planung: Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH

Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand 05.12.2025)

3 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans wird das alte Wohngebäude und der Garten mit seinen Obstbäumen beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

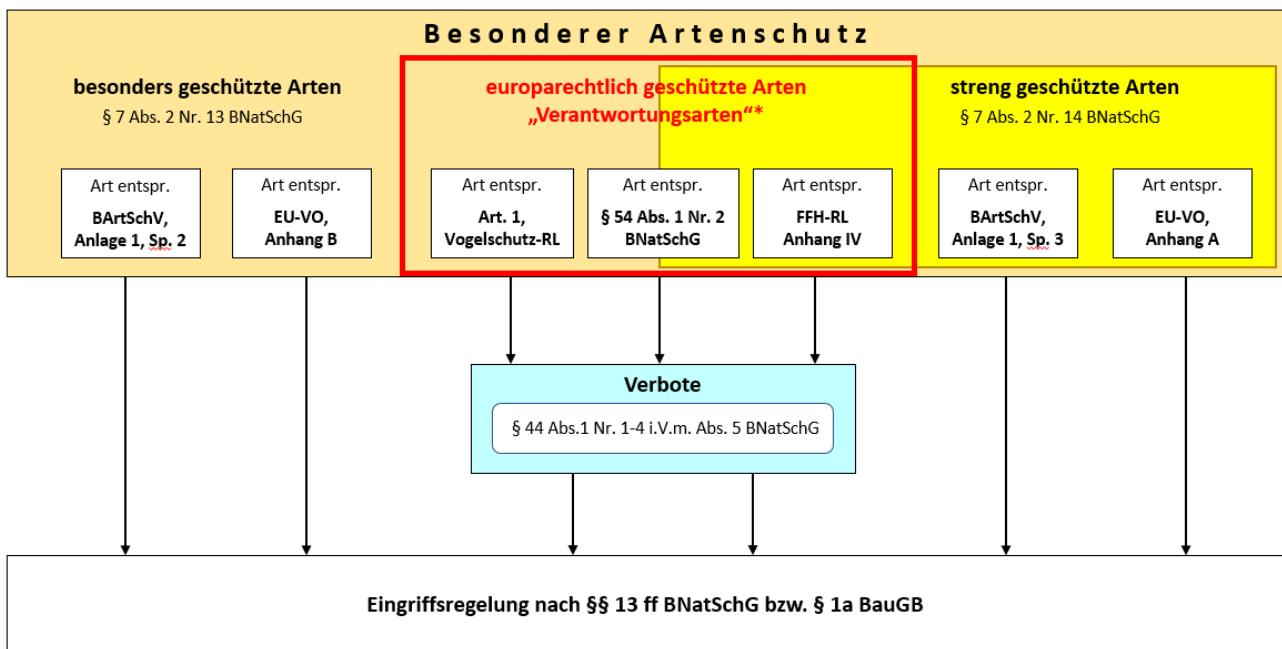
Tabelle 3: Potenziell Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
baubedingt	
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten
anlagenbedingt	
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten. Temporärer Verlust von Nahrungshabitaten.
Gebäudeerrichtung mit großen Glaselementen	Erhöhtes Vogelschlagrisiko durch Glasfassaden
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Keine Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/ Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
betriebsbedingt	
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Kein auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Von einer Scheuchwirkung ist nicht auszugehen.

4 Methodik

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt zunächst eine Relevanzprüfung, in der alle für den Eingriffsraum relevanten Arten ermittelt werden. Folgendes Schema zeigt, welche Arten in der speziellen Artenschutzprüfung betrachtet werden (Abbildung 5, roter Rahmen):



(abgeändert nach HMUELV 2011)

Abbildung 5: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten

Andere besonders oder streng geschützten Arten sowie andere wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie), welche potenziell im Gebiet vorkommen können, werden im Zuge der Kartierungen zur saP ebenfalls erfasst und in der nachstehenden Tabelle mit aufgeführt. Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Zur Ermittlung der relevanten Arten wird in einem vorgelagerten Schritt das Spektrum an Tier- und Pflanzenarten auf Basis bekannter Verbreitungsgebiete (Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie, August 2019), typischer Lebensräume und weiterer Datenrecherche eingrenzt. Eine vertiefende gebiets- und vorhabenspezifische Beurteilung des potenziellen Artvorkommen erfolgt anschließend anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer fachlichen Einschätzung der Habitatemignung innerhalb des Vorhabensraums (LfU 2020).

Um die standörtlichen Gegebenheiten und die vorhandenen Habitatstrukturen umfassend beurteilen zu können, wurde beim vorliegenden Vorhaben am 03.06.2024 eine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 4: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Dicke Trespe <input checked="" type="checkbox"/> Frauenschuh Moose (Anh. II) <input checked="" type="checkbox"/> Grünes Koboldmoos <input checked="" type="checkbox"/> Grünes Besenmoos <input type="checkbox"/> sonstige	Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Spelz-Trespe. Aufgrund der Biotopstrukturen ist ein Vorkommen der Spelz-Trespe ausgeschlossen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vor allem das Bestandsgebäude mit seinen potenziellen Einflugsöffnungen im Bereich der Dachtraufe und des Giebels kann als Habitat für Fledermäuse dienen. Aufgrund des Eingriffs (Abriss des Bestandsgebäudes und Erstellung eines Neubaus) sind Auswirkungen auf eine mögliche Nutzung als Brut- und Jagdhabitat möglich. Aufgrund des geplanten Abrisses des Bestandsgebäudes ist mit einer maßgeblichen Beschädigung oder gar Zerstörung von Quartierlebensräumen, so wie negativen Auswirkungen auf das Jagdhabitat zu rechnen. Daher muss der Abriss des Bestandsgebäudes in den Herbst- und Wintermonaten erfolgen. <u>(Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG))</u> : Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Haselmaus <input type="checkbox"/> Biber <input type="checkbox"/> sonstige: z.B. Luchs, Wildkatze ... wg. Wildtierkorridor ..	Aufgrund des Vorkommens beerentragender Sträucher und Gehölze (am Waldrand) ist ein Vorkommen von Haselmäusen möglich. Durch die Anbindung an den Wald bieten sich im unmittelbaren Umfeld geeignete Habitatstrukturen. <u>(Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG))</u> : Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr,	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
	<p>wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgenommenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.</p> <p>Abweichend davon liegt ein <u>Verbot</u> nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</p>	
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region)		
<input checked="" type="checkbox"/> Zauneidechse		<input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> Schlingnatter		<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Mauereidechse		<input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
<input type="checkbox"/> sonstige: Kreuzotter		
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region)		
<input checked="" type="checkbox"/> Kammmolch		<input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> Gelbbauchunke		<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kreuzkröte		<input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
<input checked="" type="checkbox"/> Laubfrosch		
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige: Feuersalamander Grasfrosch Erdkröte		
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region)		
<input checked="" type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Eingriffsraums sicherlich gegeben.	<input checked="" type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB)	Wertgebende Arten können nicht ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Nachtkerzenschwärmer (NKS)		<input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Anhang II und sonstige:		
<input checked="" type="checkbox"/> Spanische Fahne (SF)		
<input checked="" type="checkbox"/> Weitere Arten		
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region)		
<input checked="" type="checkbox"/> Eremit	Ein Vorkommen von Käferarten und anderer Insekten ist innerhalb des Eingriffsraums sicherlich gegeben.	<input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> Alpenbock	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sonstige:		<input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
<input checked="" type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer		
<input type="checkbox"/> Laufkäfer		

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Heuschrecken		
keine FFH-Arten	Die Wiesenflächen stellen voraussichtlich einen potenziellen Lebensraum für die Wanstschrecke dar.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Sonstige: <input checked="" type="checkbox"/> Wanstschrecke		
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Große Moosjungfer <input checked="" type="checkbox"/> Grüne Keiljungfer <input checked="" type="checkbox"/> sonstige	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen unmittelbar auf der Projektfläche geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Schmale Windelschnecke <input checked="" type="checkbox"/> Kleine Teichmuschel <input checked="" type="checkbox"/> Groppe <input checked="" type="checkbox"/> Steinkrebs <input type="checkbox"/> sonstige	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input checked="" type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Höhlen- / Nischenbrüter <input type="checkbox"/> Wiesen- / Bodenbrüter <input type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	Die Projektfläche dient Vögeln voraussichtlich als Jagd-, Nahrungs- und Brutrevier. Vor allem das Bestandsgebäude mit seinen potenziellen Einflugsöffnungen im Bereich der Dachtraufe und des Giebels kann als Habitat für Vögel dienen. <u>Hinweise zur Erfassung:</u> Das Augenmerk der Untersuchung liegt auf der möglichen Nutzung des Gebietes als Lebensraum für Gebäude-, Gehölz-, Stauden-, Höhlen-, und Nischenbrüter. Zur Erfassung der Arten sollen vier Begehung tagsüber im Zeitraum von April bis Anfang Juni stattfinden. Durch die Nutzung der umgebenden Flächen als Gärten ist nur mit einem eingeschränkten Artenspektrum von nur wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten zu rechnen. Eine Zunahme der Störwirkung (Scheuchwirkung) infolge des Planungsvorhabens über das heutige Maß hinaus ist nicht zu erwarten.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

4.2 Datenerhebung

4.2.1 Fledermauserfassung

Da mit dem Vorhaben der Abriss eines alten Gebäudes und die Fällung von mehreren Streuobstgehölzen einhergeht, lag der Fokus der Untersuchung, insbesondere auf der Entdeckung von Fledermausquartieren.

Um die Fledermausaktivitäten innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erfassen, fanden in der Zeit von Anfang Mai bis Anfang August 2025 verschiedene akustische Erfassungen statt:

Die Fledermauskartierung umfasste drei Erfassungszyklen, in denen stationäre, vollnächtige Erfassungen durchgeführt wurden. Zudem erfolgten eine morgendliche und zwei abendliche Transekttbegehungen.

Im Rahmen der stationären Erfassungen wurden in den jeweiligen Erfassungszyklen jeweils 2 Batcorder bzw. Mini-Batcorder der Fa. ecoObs an geeigneten Stellen des Untersuchungsgebietes installiert und für drei Nächte belassen. Die Rufaufzeichnung erfolgte mittels einer empfindlichen Geräteeinstellung (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Geräteeinstellungen der Fledermausrufaufzeichnung

Einstellung der Batcorder		Einstellung der Mini-Batcorder	
Schwelle: -36 dB	Samplerate: 500.000 Hz	Schwelle: -42 dB	Samplerate: 500.000 Hz
Qualität: 20	Krit. Freq.: 16 kHz	Qualität: 20	Krit. Freq.: 16 kHz
Posttrigger: 400 ms		Posttrigger: 400 ms	

(vgl. *Bedienungsanleitung batcorder 3.1 (Version 3.12, Stand: Februar 2018) von ecoObs – Parameter der Signalerkennung S.13 ff und Bedienungsanleitung Mini-batcorder 1.0 (Version 1.03, Stand: 19.03.19) von ecoObs – Parameter der Ruferkennung S.19 ff*)

Bei den Transekttbegehungen wurde zur Rufaufzeichnung ein Batcorder verwendet. Um einen Hör-eindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurde zusätzlich ein Ultraschalldetektor vom Typ d240x der Fa. Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Transekttbegehungen wurde in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt. Bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Tabelle 6: Termine der Fledermauserfassung inkl. Wetterbedingungen

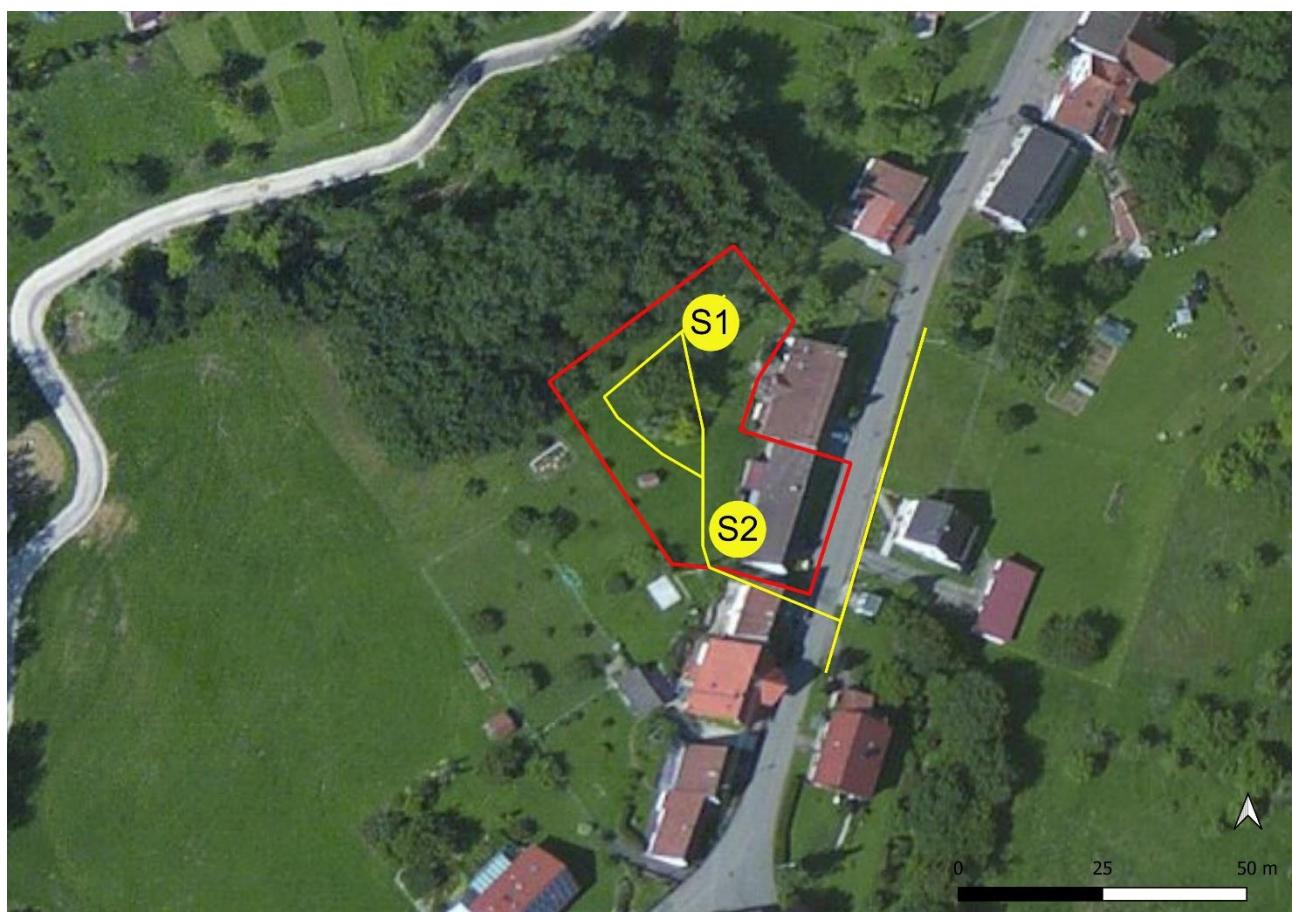
Datum *	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
06.05.2025	20:00 Uhr	1. stationärer vollnächtiger Erfassungszyklus mit 2 Batcordern (Standort S1 – S2)	7 – 1	klar, schwacher Wind
07.05.2025	20:00 Uhr		10 - 1	leicht bewölkt, mittelstarker Wind
08.05.2025	20:00 Uhr		9 - 0	bewölkt, mittelstarker Wind
10.06.2025	21:20 Uhr	1. abendliche Transekttbegehung mit Batcorder und Fledermausdetektor d240x	18 - 12	klar, fast windstill
01.07.2025	20:00 Uhr	2. stationärer vollnächtiger Erfassungszyklus mit 2 Mini-Batcordern (Standort S1 – S2)	23 - 15	bewölkt, schwacher Wind
02.07.2025	20:00 Uhr		24 - 15	bewölkt, schwacher Wind, schwacher nächtlicher Regenschauer
03.07.2025	20:00 Uhr		19 - 15	bewölkt, schwacher Wind

Datum *	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
12.07.2025	04:00 Uhr	1. morgendliche Transektsbegehung mit Batcorder und Fledermausdetektor d240x	11 - 8	klar – leicht bewölkt, schwacher Wind
18.07.2025	20:00 Uhr	3. stationärer vollnächtiger Erfassungszyklus mit 2 Batcordern (Standort S1 – S2)	21 - 13	bewölkt, mittelstarker Wind
19.07.2025	20:00 Uhr		17 - 12	bewölkt, nächtlicher Regenschauer, mittelstarker Wind
20.07.2025	20:00 Uhr		17 - 13	bewölkt, nächtlicher Regen, schwacher Wind
07.08.2025	20:50 Uhr	2. abendliche Transektsbegehung mit Batcorder und Fledermausdetektor d240x	18 - 13	klar, fast windstill

* Das Datum bezieht sich mit Ausnahme der morgendlichen Transektsbegehung auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

Bem.: Die Klimadaten der stationären Erfassung ergeben sich aus der Wetterdatenrecherche der nächstgelegenen Wetterstation.



Legende: rote Linie = Grenze des Bebauungsplangebiets, gelbe Linie = Transektroute, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.), unmaßstäblich

Abbildung 6: Transektroute und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

4.2.2 Haselmauserfassung

Der Nachweis erfolgt über die charakteristischen Schlaf- und Brutnester der Haselmaus. Diese unterscheiden sich von denen der Mäuse durch die runde, kugelige Form aus verwobenen, trockenen Gräsern (oder Blättern) mit einem kleinen (verschließbaren) Eingang.

Zur Untersuchung eines möglichen Vorkommens von Haselmäusen im Untersuchungsgebiet wurden fünf „Haselmaus-Tubes“ (künstliche Niströhren mit einem Durchmesser von 6 x 6 cm und einer Länge von 25 cm) verwendet. Diese werden von den Tieren gerne angenommen, um darin ein Schlafnest anzulegen. Die Tubes wurden an geeignete Sträucher des Waldrandes in 50 bis 150 cm Höhe ausgebracht.

Die Tubes wurden zwischen Mai und November 2025 im Gelände belassen und 6-mal auf Besatz kontrolliert.

Tabelle 7: Kontrollzeiten bei der Haselmauserfassung

Datum	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung
06.05.2025	Anbringen der Haselmaus-Tubes
10.06.2025	1. Kontrolle Haselmaus-Tubes
01.07.2025	2. Kontrolle Haselmaus-Tubes
07.08.2025	3. Kontrolle Haselmaus-Tubes
03.09.2025	4. Kontrolle Haselmaus-Tubes
07.10.2025	5. Kontrolle Haselmaus-Tubes
04.11.2025	6. Kontrolle + Abnahme Haselmaus-Tubes



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, grüne Punkte = Standort der Haselmaus-Tubes 1-5

Abbildung 7: Standort der ausgebrachten Haselmaus-Tubes

4.2.3 Schmetterlingserfassung

Aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände (artenreiche Fettwiese) sind wertgebende Schmetterlingsarten (Rote Liste und besonders geschützte Arten) innerhalb des Bebauungsplangebietes möglich. Zur Erfassung der wertgebenden Schmetterlingsarten wurde jeweils am 15.05.2025 und am 18.07.2025 eine Begehung durchgeführt.

Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Schmetterlingserfassungen

Nr.	Datum	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
1	15.05.2025	14:30 Uhr	Sichtbegehung	ca. 18	heiter, 50% bew., 2 Bft.
2	18.07.2025	10:45 Uhr	Sichtbegehung	ca. 21	heiter, 40% bew., 2 Bft.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, rosa Fläche = untersuchter Schmetterlingslebensraum.

Abbildung 8: Untersuchungsraum Schmetterlinge

4.2.4 Wanstschreckenerfassung

Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wanstschrecke (TK 7818, UTM-Gitter 10kmE423N278). Die Wiesenflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wanstschrecke dar.

Die Wanstschrecke ist in der Regel ab Ende Mai/Anfang Juni bis Mitte August als adultes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar. Eine Begehung des Untersuchungsgebietes zum Nachweis der Wanstschrecke erfolgte am 03.06.2025.

Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung

Datum	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
03.06.2025	14:00	Verhören, Sichtbeobachtung	14°	Bedeckt, trocken, mäßiger Wind

4.2.5 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2025) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2025 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigen dem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste vier Begehungen in der Zeit von Ende März bis Anfang Juni 2019. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Tabelle 10: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Uhrzeit Kartierbeginn	Temp. (°C)	Bewölkung, Wind, Niederschlag
1	22.03.2025	07:30-08:00	ca. 10	5/8 – bewölkt, 1 Bft
2	17.04.2025	06:30-07:15	ca. 6	8/8 – bedeckt, Nieselregen, 1 Bft
3	11.05.2025	07:00-07:45	ca. 5-7	0/8 – wolkenlos, 1 Bft
4	03.06.2025	05:40-06:25	ca. 13	5/8 – bewölkt, 1 Bft

5 Bestand und Betroffenheit der Arten

5.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.1 Fledermäuse

Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten Fledermäuse festgestellt werden.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Fledermausarten ist aufgrund des Vorkommens des Steinmarders im Gebäude (und den Nebengebäuden) unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

5.1.1.1 Nachgewiesene Fledermausarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus und die Mückenfledermaus sicher nachgewiesen (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens). Zudem konnten mehrere Rufsequenz eindeutig den Rufgruppen „Bartfledermäuse“ und „Langohrfledermäuse“ zugeordnet werden. Die Brandtfledermaus und Bartfledermaus sowie das Braune und Graue Langohr lassen sich anhand der Ortungsrufe nicht verlässlich unterscheiden und werden daher zusammen als Gruppe der „Bartfledermäuse“ bzw. „Langohrfledermäuse“ behandelt (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2020 und 2022).

Daneben wies ein Teil der aufgezeichneten Rufaufnahmen eine unzureichende Rufqualität bzw. eine nicht eindeutige Rufcharakteristik auf, so dass deren Bestimmung nur auf Gattungs- bzw.

Rufgruppenniveau (Myotis-Arten, nyctaloide Arten und Rufgruppe „Myotis klein-mittel“) möglich war. Aufgrund der bestimmten Rufmerkmale, der Vorkommen gemäß der Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichts 2019 sowie der Habitateignung können jedoch gewisse Arten angenommen werden.

In der Myotis-Gruppe und der nyctaloiden Gruppe sind, neben den genannten Arten (Rufgruppe Bartfledermäuse, Breitflügelfledermaus), auch die Bechsteinfledermaus, die Wasserfledermaus, die Wimperfledermaus, das Große Mausohr, Fransenfledermaus sowie der Abendsegler, der Kleinabendsegler, die Nordfledermaus und die Zweifarbfledermaus möglich.

Tabelle 11: Nachgewiesene Fledermausarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen	Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
				FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	IV	s	2	3	
<i>Myotis brandtii</i> ¹ <i>Myotis mystacinus</i>	Brandtfledermaus und Bartfledermaus (Gruppe der Bartfledermäuse)	H	IV IV	s s	1 3	- -	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	IV	s	3	-	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	N	IV	s	G	-	
<i>Plecotus auritus</i> ¹ <i>Plecotus austriacus</i>	Braunes Langohr Graues Langohr	N	IV IV	s s	3 1	3 1	
<i>Myotis spec.</i> ²	Myotis-Arten	-	-	-	-	-	-
<i>Nyctalus spec/Eptesicus spec.</i> <i>Vespertilio murinus</i> ³	nyctaloide Arten	-	-	-	-	-	-

¹ Die Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*) und Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) sowie das Braune (*Plecotus auritus*) und Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) lassen sich anhand der Ortungsrufe nicht verlässlich unterscheiden und werden daher zusammen als Gruppe der „Bartfledermäuse“ bzw. „Langohrfledermäuse“ behandelt (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2020 und 2022).

² Myotis-Arten: Rufgruppe Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr und/oder Fransenfledermaus.

³ nyctaloide Arten: Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Nordfledermaus und/oder Zweifarbfledermaus.

Legende:

Vorkommen: N = sicherer Art-Nachweis, H = Hinweis (einzelne Rufnachweise und/oder uneindeutige Rufcharakteristik)

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:

(Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens)

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

1. **Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus)**

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Süds Spanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Weibchen jagen meist innerhalb eines 4,5 km,-Radius, max. bis 12 km Entfernung. Es werden 2 – 10 verschiedene Teilgebiete aufgesucht, die über Leitlinien in Verbindung stehen Einzelpersonen können ein Jagdgebiet von im Mittel 4,6 km ² , im Extrem von bis zu 48 km ² befliegen. Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

2. **Myotis brandtii (Brandtfledermaus)**

Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
Kennzeichen:	Kleine Fledermausart mit langen Ohren. Das relativ lange Rückenfell ist hellbraun und besitzt goldglänzende Spitzen. Die farblich wenig abgesetzte Unterseite ist hellbraun mit gelblichen Farbanteilen. Die Hautpartien sind bräunlich gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vor allem über Mittel- und Nordeuropa. Aus Baden-Württemberg liegen bislang nur vereinzelte Belege für die Art vor. Damit ist sie im Vergleich zur Kleinen Bartfledermaus deutlich seltener anzutreffen.
Lebensraum:	Die Große Bartfledermaus ist stark an Wälder und Gewässer gebunden. Häufig kommt die Art in Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebieten sowie in feuchten Schluchten und Bergwäldern bis in Höhen von über 1500 m vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Art bezieht ihre Sommerquartiere in Baumhöhlen, in Stammanrisse, hinter abstehender Rinde, in Fledermauskästen, in Spalträumen an hölzernen Gebäudefassaden und in Spalten innerhalb von Dachräumen (z.B. in Verkleidungen, Schalungen). Gebäudequartiere liegen in aller Regel sehr waldrandnah oder in strukturreichen Gebieten mit direkter Anbindung an Gehölzgruppen und Wälder. Die Wochenstuben umfassen meist 20-60 Weibchen, wobei auch einige Wochenstubenquartiere mit über 200 Tieren bekannt sind.

Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen und selten in Bergkellern.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Es werden bis zu 13 Teiljagdgebiete von 1 – 4 ha Größe in Entferungen von bis zu 10 km vom Quartier genutzt, eine Kolonie kann so eine Fläche von über 100 km ² nutzen. Die Art besitzt einen sehr wendigen Flug. Die Flughöhe variiert von Bodennähe bis in die Kronenbereiche der Bäume. Die Nahrung setzt sich im Wesentlichen aus Schmetterlingen, Spinnen und Zweiflüglern zusammen.
Wanderverhalten:	Weitgehend ortstreue Art. Die Saisonwanderungen liegen meist unter 40 km.

3. **Myotis mystacinus (Bartfledermaus)**

Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhafte Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europa und Ba-WÜ:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südlische Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art nutzt bis zu 12 Teiljagdgebiete in Entfernung bis 2,8 km vom Quartier. Die Jagdgebiete sind meist bis 60 ha, im Mittel 230 ha bis max. 800 ha groß. Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockeren Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

4. **Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)**

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-WÜ:	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertragen auch in

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
	Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die mittlere Entfernung der Jagdgebiete von Wochenstuben beträgt (in England) 1,5 km. Ihre mittlere Ausdehnung beträgt 92 ha. Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

5. *Pipistrellus pygmaeus* (Mückenfledermaus)

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Kennzeichen:	Sehr kleine Art mit kurzer heller Schnauze, stark gewölbter Stirn und kurzen hellen Ohren. Insgesamt sehr helle sand- und rötlichbraune Fellfärbung an Rücken und Unterseite. Die Hautpartien sind hellbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das europäische Verbreitungsareal erstreckt sich ohne große Verbreitungslücken vom gesamten Mittelmeerraum bis nach Norwegen. Innerhalb Baden-Württembergs ist das Vorkommen der Art insbesondere für die Flussniederrung des Rheingebiets, sowie entlang des Neckartals inkl. angrenzenden Gebieten und dem Keuper-Lias-Neckarland (Neckartal in und um Tübingen, Vorland der Mittleren Alb) bekannt.
Lebensraum:	Die Mückenfledermaus ist vergleichsweise stark an Auwälder, Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung (insbesondere an Altarmen) gebunden. Vor allem während der Trächtigkeit und der anschließenden Jungenaufzucht werden hauptsächlich Gewässer und deren Randbereiche bejagt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Wochenstuben befinden sich in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden, an Jagdkanzeln, in Baumhöhlen und in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien sind zum Teil sehr individuenreich und können bis zu 1000 Weibchen umfassen. Es sind aber auch deutlich kleinere Wochenstuben mit 15-20 Weibchen bekannt.
Winterquartiere:	Winterquartiere konnten bislang nur selten erfasst werden. Sie stammen meist aus Gebäuden und Baumquartieren, aber auch aus Fledermauskästen.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Mückenfledermaus nutzt Jagdgebiete, die im Mittel ca. 1,7 km vom Quartier entfernt sind. Die Gesamtausdehnung der Jagdgebiete ist größer als bei der Zwergfledermaus, allerdings sind die beflogenen Teiljagdgebiete kleiner als bei der Zwergfledermaus. Die Mückenfledermaus besitzt einen sehr wendigen Flug und jagt häufig unter überhängenden Ästen an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald oder über Kleingewässern. Ihre Nahrung setzt sich im Wesentlichen aus Zweiflüglern, Hautflüglern und Netzflüglern zusammen.
Wanderverhalten:	Zu saisonbedingten Ortswechseln und Wanderungen liegen bislang kaum gesicherte Erkenntnisse vor. Einzelne Wiederfunde beringter Tiere belegen Überflüge von 178-775 km.

6. **Plecotus auritus (Braunes Langohr)**

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen, zarten Ohren. Das lange, lockere Rückenfell mit bräunlicher Färbung, geht allmählich in die cremefarbene bis gelblichgraue Unterseite über. Das Gesicht ist meist hellbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-WÜ:	In Europa ist die Art, bis auf den äußersten Süden, weit verbreitet. In Baden-Württemberg besitzt das Braune Langohr ein regelmäßiges Vorkommen. Im Vergleich zum Grauen Langohr ist die Art deutlich häufiger anzutreffen.
Lebensraum:	Als eine typische Waldart besiedelt das Braune Langohr vor allem verschiedene Wälder sowie gehölzreiche Parks und Gärten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Beim Braunen Langohr handelt es sich um eine baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. An Bäumen werden alle Spalträume von abstehender Rinde bis Höhlen besiedelt, auch Fledermauskästen werden gerne angenommen. In Dachräumen sitzen die Tiere meist zwischen Ziegeln, Lattung und Gebälk, aber auch in Zapfenlöchern oder hinter Verkleidungen. Wochenstuben umfassen etwa 5-50 Tiere.
Winterquartiere:	Winterquartiere befinden sich in einer Vielzahl unterirdischer Quartiere von Höhlen bis Felspalten und z. T. auch in Baumhöhlen.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Jagdgebiete befinden sich nahe an den Wochenstuben und liegen im Sommer wenige hundert Meter bis 2,2 km entfernt, meist geringer als 500 m - im Herbst auch bis zu 3,3 km. Jagdgebiete sind überwiegend bis 4 ha groß, selten bis 11 ha. Kernjagdgebiet in der Regel kleiner als 1 ha, manchmal werden lediglich einzelne Baumgruppen bejagt. Das Braune Langohr verfolgt zwei Beutefangstrategien, den Fang fliegender Insekten und das Absammeln von Oberflächen (meist von Vegetation). Der Jagdflug erfolgt im langsamen, gaukelnden Suchflug nahe der Vegetation. Den größten Beuteanteil stellen Nachtfalter dar. Neben Zweiflüglern, Heuschrecken und Wanzen gehören zudem auch viele nicht fliegende Gliedertiere wie Spinnen, Raupen etc. ins Beutespektrum.
Wanderverhalten:	Sehr ortsgebundene Art. Bei saisonalen Wanderungen werden meist weniger als 30 km zurückgelegt.

7. **Plecotus austriacus (Graues Langohr)**

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen Ohren. Im Gegensatz zum Braunen Langohr besitzt die Art eine etwas längere, meist dunkelgraue pigmentierte Schnauze. Das lange Fell ist am Rücken grau, die Bauchseite ist scharf abgesetzt hellgrau bis weißlich.
Verbreitung in Europa und Ba-WÜ:	Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über fast ganz Europa (bis auf den Norden) bis zur Türkei. In Baden-Württemberg kommt die Art regelmäßig vor, ist jedoch im Vergleich zum Braunen Langohr deutlich seltener.
Lebensraum:	Typische Fledermausart des dörflichen Umfelds. Eine Lebensraumbesiedlung scheint nur im Verbund mit Offenland zu erfolgen, in größeren Waldgebieten wird die Art kaum gefunden.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Sommerquartiere befinden sich in Gebäuden, oft in Dachstühlen. Männchen können darüber hinaus in einer Vielzahl von Quartieren wie z.B. Dehnungsfugen von Brücken angetroffen werden. Die Größe der Wochenstuben umfasst meist 10-30 Tiere.
Winterquartiere:	Als eine sehr kältetolerante Art überwintert das Graue Langohr oft in Eingangsnähe in Höhlen, Kellern, Felsspalten und Dachräumen.

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Jagdgebiete sind in bis zu 5,5 km Entfernung vom Quartier nachweisbar und können mit bis zu 75 ha sehr groß sein. Innerhalb der Jagdgebiete wird jedoch sehr kleinräumig gejagt und die Teilhabitatem mit bis zu 10-mal sehr häufig gewechselt. Die Jagd des Grauen Langohrs erfolgt in langsamem Flug meist in unmittelbarer Vegetationsnähe. Die Flughöhe beträgt in der Regel zwischen 0 und 10 m (meist 2-5 m). Der Beuteanteil an fliegenden Insekten ist weitaus höher als beim Braunen Langohr.
Wanderverhalten:	Sehr standorttreue Art. Die weiteste Wanderung wurde mit 62 km nachgewiesen.

5.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der gesamten Fledermausuntersuchung konnte im Gebiet ausschließlich ein geringes bis durchschnittliches Aktivitätsgeschehen festgestellt werden. Hierbei wurde der beleuchtete Bereich entlang der Straße geringfügig stärker beflogen. Im Bereich des kleinen Streuobstbestands konnten nur vereinzelte Jagdaktivitäten erfasst werden. Das erfasste Aktivitätsgeschehen ist den Diagrammen im Anhang zu entnehmen.

Bei der Transektsbegehung am 10.06.2025 konnte auf der Vorderseite des Gebäudes eine einzelne Zwergfledermaus beim abendlichen Ausflug aus der Dachtraufe beobachtet werden. Weiteres Ausflugsgeschehen aus dem zum Abriss vorgesehenen Gebäude wurde nicht festgestellt.

Stattdessen wurde bei der Transektsbegehung am 12.07.2025 eine einzelne Fledermaus beim Einflug in das gegenüberliegende Haus beobachtet. Das Tier zeigte ein kurzes Schwärzverhalten bevor es gegen 04:58 Uhr morgens unter der Dachtraufe verschwand.

Bei der Transektsbegehung am 07.08.2025 wurden in der abendlichen Dämmerungsphase mehrere Zwergfledermäuse beim Überflug über das Plangebiet beobachtet werden. Die Tiere kamen aus dem nördlich gelegenen Ortskern von Ratshausen und flogen auf direktem Weg quer über das Gebäude in Richtung Südosten.

Ab 22:15 Uhr konnte mehrfach ein Steinmarder auf dem zum Abriss vorgesehenen Gebäudes festgestellt werden. Das Tier verschwand zwischenzeitlich im Gebäude und floh gegen 22:45 Uhr über die Dächer in Richtung Süden.

Leitlinienstrukturen und Transferrouten

Transferrouten oder Leitlinien zeichnen sich durch *linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume)* aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Dazu gehören auch (Gehölz-)Strukturen an gegenüberliegenden Straßenseiten, wo die Fledermäuse die Straße auf Kronenhöhe der Bäume oder hohen Büschen im Sinne einer „Querungshilfe“ nutzen, um die Straßenseite zu wechseln.

Hinweise auf offensichtlich genutzte Transferrouten und Leitlinien ergaben sich durch die Fledermausserhebungen nicht. Die am 07.08.2025 festgestellten Überflüge mehrerer Zwergfledermäuse deuten nicht auf die Nutzung einer Transferroute im traditionellen Sinne traditionell hin. Die Tiere orientierten sich beim Überflug offensichtlich nicht an bestehenden Leitlinien, sondern überflogen den Gebäudebestand relativ unkoordiniert und verstreut an unterschiedlichen Stellen. Zudem konnte das Fluggeschehen an anderen Tagen nicht beobachtet werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzuprüfen und deren Nutzung zu klären.

Das zum Abriss vorgesehene Gebäude wird gelegentlich von einzelnen Fledermäusen als Quartier genutzt. Dies konnte zweifelsfrei anhand eines beobachteten Ausflugs nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus wurde am 10.06.2025 gegen 21:45 Uhr beim Ausflug aus der Dachtraufe beobachtet.

Eine Nutzung als Wochenstubenquartier kann für das Gebäude mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden, da damit zu rechnen ist, dass der am 07.08.2025 festgestellte Steinmarder das Gebäude regelmäßig aufsucht. Die von diesem Fressfeind ausgehende Gefahr, lässt ein Reproduktionsgeschehen innerhalb des Gebäudes als äußerst unwahrscheinlich erscheinen.

Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet wird v.a. von verschiedenen Fledermausarten regelmäßig als Jagdhabitat genutzt. Neben den häufig im Siedlungsbereich anzutreffenden Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, konnten auch mehrere Rufe von Myotisarten und der Langohren registriert werden. Das Aktivitätsgeschehen im Untersuchungsgebiet war aber eher gering, so dass für das Nahrungs- und Jagdhabitat eine essentielle Bedeutung sicher ausgeschlossen werden kann.

5.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schädigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Bauzeitenregelung betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes:

Zur Vermeidung der Schädigungsverbote und des Störungsverbotes muss, betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes eine Bauzeitenregelung eingehalten werden: Vor dem Abriss muss, durch Fachpersonal, eine Gebäudekontrolle, vor allem der Dach- und Speicherräume durchgeführt werden. Erst nach Freigabe des Gebäudes, durch das Fachpersonal, kann der Abriss beginnen. Gebäudekontrolle und Abriss nur im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Bauzeitenregelung betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes:

Zur Vermeidung der Schädigungsverbote und des Störungsverbotes muss, betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes eine Bauzeitenregelung eingehalten werden: Vor dem Abriss muss, durch Fachpersonal, eine Gebäudekontrolle, vor allem der Dach- und Speicherräume durchgeführt werden. Erst nach Freigabe des Gebäudes,

durch das Fachpersonal, kann der Abriss beginnen. Gebäudekontrolle und Abriss nur im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.2 Haselmäuse

Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungszeitraumes konnten keine Haselmaus-Schlafnester in den ausgebrachten Tubes festgestellt werden.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Haselmaus ist demnach auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

5.1.3 Schmetterlinge

Nachweis:

Da keine Schmetterlingsarten aus dem Anhang IV der FFFH-Richtlinie nachgewiesen werden konnten und ein Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumelemente nicht zu erwarten ist, kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 BNatschG ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Schmetterlingsarten ist demnach auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

5.1.4 Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Eine Beeinträchtigung weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben sind auszuschließen (vgl. Kapitel 4.1).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung oder Störung) werden nicht ausgelöst.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2.1 Nachgewiesene Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **31** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **elf** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten.

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta-tus	Begehung 2025						Rote Liste		Schutz		Trend	Ver-ant-wor-tung
				1	2	3	4			BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	x	x	x	x					b	+1	!	
Bachstelze	Ba	h/n	BU	x	x	x	x					b	-1	!	
Blaumeise	Bm	h	B	x	x	x	x					b	+1	!	
Buchfink	B	zw	BU	x								b	-1	-	
Buntspecht	Bs	h	N/BU	x	x		x					b	0	[!]	
Erlenzeisig	Ez	zw	D, Ü	x								b	0	!!	
Feldsperling	Fe	h	BU			x	x			V	3	b	-1	[!]	
Gartenbaumläufer	Gb	h	BU	x		x	x					b	0	-	
Grünfink	Gf	zw	BU		x	x						b	0	!	
Grünspecht	Gü	h	N/BU	x	x							s	+1	!	
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU		x		x					b	0	!	
Haussperling	H	g; h	BU	x	x	x	x			V		b	-1	!	
Heckenbraunelle	He	zw	BU	x								b	0	[!]	
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	BU			x				V		b	-1	!	
Kohlmeise	K	h	B	x	x	x	x					b	0	!	
Mehlschwalbe	M	g/ij	N/Ü			x				V	3	b	-1	[!]	
Misteldrossel	Md	zw	Ü	x								b	0	!!	
Mönchsgasmücke	Mg	zw	BU		x	x	x					b	+1	!	
Rabenkrähe	Rk	zw	N/BU	x		x	x					b	0	!	
Rotkehlchen	R	b; h/n	BU	x	x	x						b	0	!	
Rotmilan	Rm	bb	Ü			x						I	s	+1	
Singdrossel	Sd	zw	BU	x	x	x						b	-1	!	
Star	S	h	BU	x	x	x	x				3	b	-1	!	
Stieglitz	Sti	zw	BU	x	x	x						b	-1	!	
Türkentaube	Tt	zw; g	BU		x	x				3		b	-2	[!]	
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	x		x				V		s	0	!	
Wacholderdrossel	Wd	zw	BU	x	x	x	x					b	-2	!	
Weidenmeise	Wm	h	BU		x					V		b	0	-	
Wendehals	Wh	(h)	D			x					2	3	s	-2	!
Zaunkönig	Z	r/s	BU	x	x	x						b	0	-	
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	x	x	x	x					b	0	[!]	
Summen	31 Arten														

Erläuterungen zu Tabelle 12

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Rote Liste

BW

Rote Liste Baden-Württemberg
(KRAMER et al. 2022)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D,Ü	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

D	Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	Extrem selten
V	Arten der Vorwarnliste
II	Nicht etablierte einheimische Brutvogelart
IIIa	regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Neozoen (III = in Deutschland)
IV	Arten ohne gesichertes Brutvorkommen

Schutz nach BNatSchG (**BN**) (HÖLZINGER et al. 2005)

b besonders geschützte Art nach BNatSchG

s streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (**so**) bzw. Gründe für weitergehende Be- trachtungen

I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

H Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänseäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

5.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

5.2.2.1 Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Relevanz

An artenschutzfachlich besonders relevanten Vogelarten wurden im geplanten unmittelbaren Eingriffsbereich keine Arten festgestellt. In der direkt angrenzenden Umgebung wurden insgesamt 11 Arten festgestellt. Als Brutvogel wurden hierbei Star (Ein nachgewiesener Brutstandort und ein Revierzentrum), Feldsperling und Haussperling im unmittelbaren Umfeld der Vorhabensfläche nachgewiesen. Brutreviere des Grünspechts, der Klappergrasmücke und der Türkentaube im Umfeld der Vorhabensfläche sind wahrscheinlich. Die Mehlschwalbe (einmalig erfasst), der Rotmilan und der Turmfalke wurden als Nahrungsgäste der näheren wie weiteren Umgebung gewertet.

Ein Revier der Weidenmeise wurde in den Streuobstwiesen östlich der Wohnbebauung verortet. Der einmalig erfasste Wendehals wurde als Durchzügler eingestuft.

Nähere Informationen zum Vorkommen der besonders planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Tabelle 13: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldsperling	Fe	h	BU	Der Feldsperling brütet am Rand des kleinen Wäldchens westlich des Eingriffsbereichs.
Grünspecht	Gü	h	N/BU	Der Grünspecht wurde mehrfach rufend in den Streuobstwiesen östlich der Wohnbebauung erfasst. Dort ist ein Revier der Art möglich.
Haussperling	H	g; h	BU	Der Haussperling brütet an einem Haus südlich des Eingriffsbereichs.
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	BU	Im Juni wurden zwei rufende, juvenile Klappergrasmücken in einem Garten südlich des Eingriffsbereichs registriert. Ein Revier der Art wird in der näheren Umgebung vermutet.
Mehlschwalbe	M	g/lj	N/Ü	Eine jagende Mehlschwalbe wurde einmal über den Wiesen nordwestlich des Eingriffsbereichs erfasst.
Rotmilan	Rm	bb	Ü	Der Rotmilan wurde einmal überfliegend im Untersuchungsgebiet beobachtet.
Star	S	h	BU	Der Star ist mit zwei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Eingriffsbereichs vertreten. Fütternde Altvögel wurden an einem Nistkasten westlich des Eingriffsbereichs beobachtet. Das zweite Revier liegt im Ufergehölz entlang des Baches südlich des Eingriffsbereichs.
Türkentaube	Tt	zw; g	BU	Die Türkentaube brütet vermutlich in den Gärten nördlich des Eingriffsbereichs. Im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs wurde sie einmalig als Gast im Ufergehölz des Baches erfasst.
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	Der Turmfalke ist ein sporadischer Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Weidenmeise	Wm	h	BU	Ein Revier der Weidenmeise wurde in den Streuobstwiesen östlich der Wohnbebauung verortet.
Wendehals	Wh	(h)	D	Ein singender Wendehals wurde Anfang Mai in den Streuobstwiesen nördlich des Eingriffsbereichs registriert. Aufgrund der begrenzten Habitateignung innerhalb des Wohngebiets und der nur einmaligen Erfassung wird die Art als Durchzügler eingestuft.
Anzahl wertgebender Arten: 11				

Erläuterungen: siehe Tabelle 2

Hinweise:

Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten

Neben den nachstehenden räumlichen Zuordnungen sollen die Strukturen, in denen sich die Vögel aufgehalten oder ihren Brutplatz / ihr Revierzentrum haben, möglichst genau genannt werden (siehe Bsp.)

Räumliche Zuordnung

auf der Eingriffsfläche

im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)

direkte Umgebung (bis ca. 50 m)

nähere Umgebung (bis ca. 200 m)

weitere Umgebung (bis ca. 500 m)

In der Region



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet,

Kürzel für Vogelarten: Fe = Feldsperling, Gü = Grünspecht, H = Haussperling, Kg = Klappergrasmücke, M = Mehlschwalbe, Rm = Rotmilan, S = Star, Tt = Türkentaube, Tf = Turmfalke, Wm = Weidenmeise, Wh = Wendehals.

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit rotem Kreis und schwarzer Schrift = konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung = Gast/Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz

5.2.2.2 Bruthabitate von Vogelarten mit allgemeiner Bedeutung

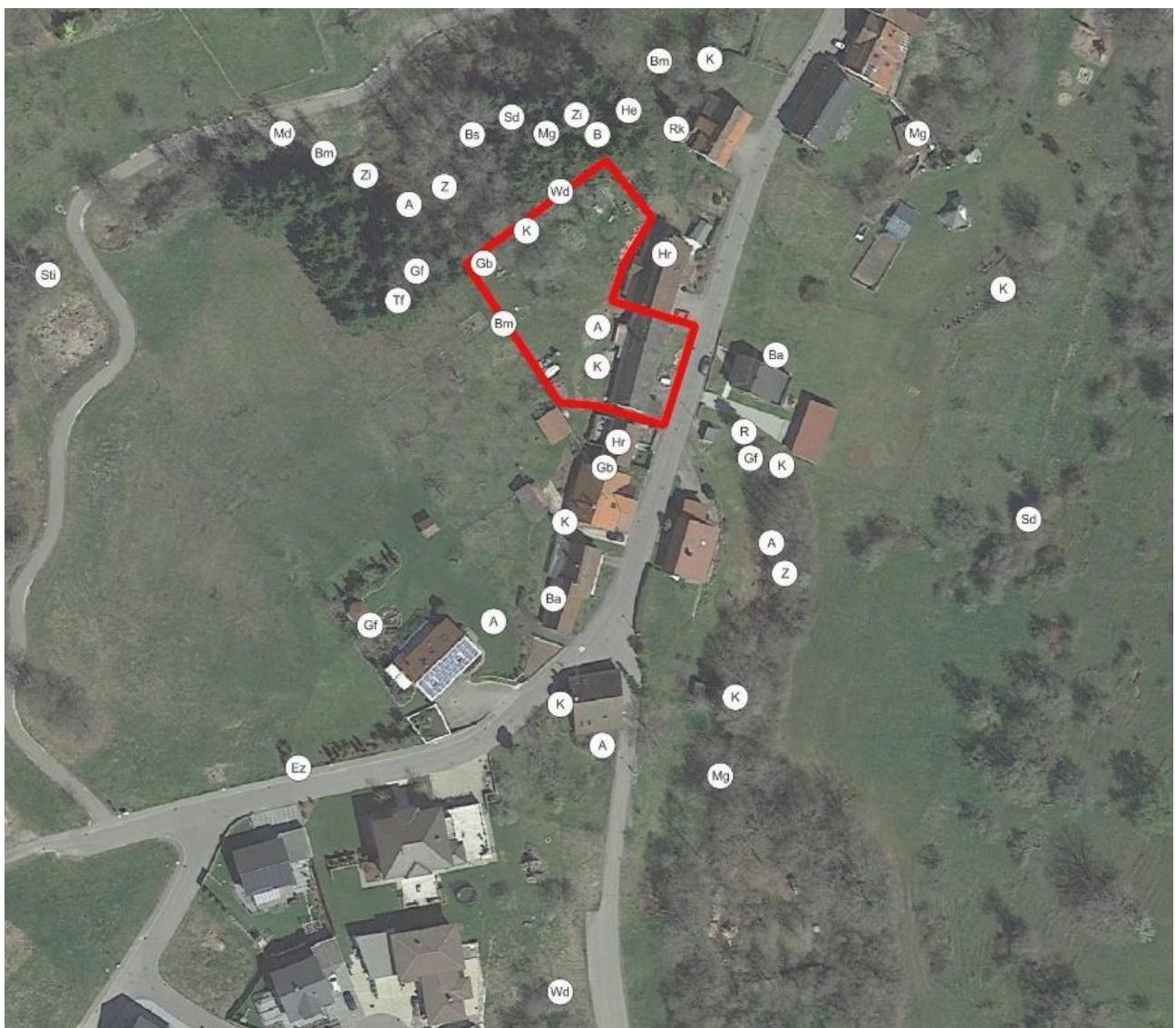
Im Eingriffsbereich brüten die häufigen, ungefährdeten Arten Amsel, Blaumeise und Kohlmeise.

An artenschutzfachlich relevanten Vogelarten wurden im weiteren Untersuchungsgebiet Feldsperling, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Star, Türkentaube und Weidenmeise nachgewiesen.

Die Brutreviere von Feldsperling, Haussperling und Star liegen in der näheren Umgebung des Eingriffsbereichs. Der Feldsperling brütet am Rand des kleinen Wäldchens unmittelbar westlich des Eingriffsbereichs. Das Revier des Haussperlings liegt an einem Wohnhaus südlich des Eingriffsbereichs. Der Star besetzt einen Nistkasten im westlich angrenzenden Garten. Das zweite Revier des Stars liegt im Ufergehölz entlang des Baches südlich des Eingriffsbereichs.

Die Reviere von Grünspecht, Klappergrasmücke, Türkentaube und Weidenmeise befinden sich in größerer Entfernung in den Streuobstwiesen östlich der Wohnbebauung bzw. in weiter entfernt liegenden Hausgärten.

Der weitere Untersuchungsraum dient darüber hinaus häufigen und weit verbreiteten Vogelarten als Bruthabitat, wie etwa Bachstelze, Gartenbaumläufer, Grünfink, Hausrotschwanz, Mönchsgasmücke, Zilpzalp und Zaunkönig, die eher häufig vorkamen. Rotkehlchen, Singdrossel und Stieglitz waren vereinzelt vertreten.



Legende: rote Linie = Eingriffsbereich, Kürzel für Vogelarten: A = Amsel, Ba = Bachstelze, Bm = Blaumeise, B = Buchfink, Bs = Buntspecht, Ez = Erlenzeisig, Gb = Gartenbaumläufer, Gf = Grünfink, Hr = Hausrotschwanz, He = Heckenbraunelle, K = Kohlmeise, Md = Misteldrossel, Mg = Mönchsgrasmöcke, Rk = Rabenkrähe, R = Rotkehlchen, Sd = Singdrossel, Sti = Stieglitz, Wd = Wacholderdrossel, Z = Zaunkönig, Zi = Zilpzalp;
 weiße Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Abbildung 10: Brutreviere häufiger und weit verbreiteter Vogelarten

5.2.2.3 Nutzung des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat

Der Eingriffsbereich wurde einmalig vom Turmfalke zur Nahrungssuche frequentiert. Das Gartengrundstück ist aufgrund seiner geringen Größe nur von geringer Bedeutung als Nahrungshabitat.

Im weiteren Untersuchungsraum wurden einmalig Rotmilan und Mehlschwalbe überfliegend bzw. bei der Nahrungssuche erfasst.

Das Untersuchungsgebiet ist mit insgesamt 31 erfassten Vogelarten mäßig artenreich. Schwerpunktmaßig sind typische Siedlungsarten vertreten.

5.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Die Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt durch eine detaillierte und artspezifische Betrachtung. Aufgrund der Vielzahl der geschützten Vogelarten wurden diese hierbei nach Gilden zusammengefasst. Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) erfolgt im Bedarfsfall eine Einzelartbetrachtung. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, aufgrund ihres negativen Bestandstrends, ebenfalls eine besondere Gewichtung zuerkannt. Für alle übrigen Vogelarten (v.a. weit verbreitete „Allerweltsarten“) ist regelmäßig davon auszugehen, dass es zu keiner vorhabensbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus (LfU 2020).

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

5.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>),	Europäische Vogelarten nach VRL
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status D:	
Rote-Liste Status BW:	Turmfalke V
Arten im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Status:	Nahrungsgast, Brutvogel, Brutvogel der Umgebung
Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.	
Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von	

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*),

Europäische Vogelarten nach VRL

Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagen den Greifvögel nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftraumjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*),

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Mehlschwalbe 3,

Rote-Liste Status BW: Mehlschwalbe V

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Nahrungsgast,

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichtet. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigt Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung. Mehlschwalben

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*),

Europäische Vogelarten nach VRL

brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen unter Vorsprüngen an Bauwerken jeder Art. Wichtig sind dabei eine raue Oberflächenstruktur sowie freier Anflug. Von weiterer Bedeutung sind Gewässernähe bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Vogelarten nutzen den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten, da im näheren Umkreis verschiedene Nahrungshabitate genutzt werden. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2.3.3 Betroffenheit der weiteren Gebäudebrüter

Weitere Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW: Haussperling V

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Brutvogel der Umgebung

Der **Haussperling** als ausgesprochener Kulturfalter bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der **Hausrotschwanz** als Brutvogel der angrenzenden Biotope zu nennen.

Weitere Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Haussperling brütet an einem Haus südlich des Eingriffsbereichs. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen kann bei der Bebauung der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das oben Gesagte gilt in gleicher Weise für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine Schädigung von Vogelindividuen und deren Entwicklungsformen und eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Haussperlings durch die Bebauung der Vorhabensfläche kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Star (*Sturnus vulgaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wendehals (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Feldsperling 3, Star 3, Wendehals 3

Rote-Liste Status BW: Feldsperling V, Weidenmeise V, Wendehals 2

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Grünspecht** bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen,

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*), **Wendehals** (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

Die **Weidenmeise** legt ihre Bruthöhle meist selbst in zersetzen Holz an und braucht dafür morsch-holzreiche, feuchte Wälder, bevorzugt Bruchwälder. Sie kommt ebenfalls in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen vor und bewohnt dort auch gerne extensiv bewirtschaftete Kieferndickungen und –stangenholzer mit eingesprengten Birken oder Erlen.

Der **Wendehals** besiedelt offene und halboffene, klimatisch begünstigte Landschaften mit zumindest einzelnen Bäumen (Parklandschaften, Streuobstwiesen, große Gärten, lichte Wälder). In Baden-Württemberg werden bevorzugt Streuobstwiesen als Lebensraum genutzt. Das Angebot an bestimmten Ameisenarten sowie Brutmöglichkeiten in Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen begrenzen das Vorkommen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind **Bachstelze**, **Blaumeise**, **Buntspecht**, **Gartenbaumläufer**, **Hausrotschwanz**, **Kohlmeise** und **Rotkehlchen** als Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Feldsperling und der Star brüteten im unmittelbar südlich angrenzenden Gartengrundstück. Fällarbeiten sowie die Beseitigung sonstiger als Brutstandort geeigneter Strukturen könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V1**).

Die in 80-100 m Entfernung erfasste Weidenmeise, der Wendehals und der Grünspecht profitieren ebenso von der Vermeidungsmaßnahme 1 (**V1**). Diese drei Arten betreffend kann eine Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Brutstandorte und im Falles des Feldsperlings und des Stars konzentrieren sich auf den unmittelbar südlich angrenzenden Garten. Das Plangebiet ist vor allem als Teil eines wichtigen Nahrungshabitats der angrenzend brütenden Arten anzusehen. Innerhalb der Vorhabensfläche konnten keine Reviere festgestellt werden. Da das Wohngebäude weiterhin von einem Garten umgeben sein wird, und unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 1 (**V1**) kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet nicht statt. Vielmehr kann damit gerechnet werden, dass für die betroffenen Brutpaare in der näheren Umgebung adäquate Ersatzhabitare zur Verfügung stehen.

Die in 80-100 m Entfernung erfasste Weidenmeise, der Wendehals und der Grünspecht profitieren ebenso von der Vermeidungsmaßnahme 1 (**V1**). Diese drei Arten betreffend kann, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*), **Wendehals** (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelarten nach VRL

V1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

V3: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Die im Umfeld brütenden Arten sind an menschliche Aktivitäten gewöhnt. Eine Störung kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere natur-schutzfachliche Bedeutung sind **Amsel**, **Buchfink**, **Erlenzeisig**, **Grünfink**, **Heckenbraunelle**, **Mis-teldrossel**, **Mönchsgrasmücke**, **Rabenkrähe**, **Singdrossel**, **Stieglitz**, und **Wacholderdrossel** als Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung zu nennen.

Als innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten ohne besondere natur-schutzfachliche Bedeutung sind der **Zaunkönig** und der **Zilpzalp** als Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im unmittelbaren Eingriffsbereich brüten die häufigen, ungefährdeten Arten **Amsel**, **Blaumeise** und **Kohlmeise**.

Die Rodung und Baufeldfreiräumung kann eine vermeidbare Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

Verbotstatbestand bedeutet. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V1**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das oben genannte gilt in auch für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 1 (**V1**) kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Zu dem ist ein Ausweichen der betroffenen Individuen in die Gehölzstrukturen der direkten Umgebung möglich. Gleichzeitig wird um das neue Wohngebäude ein Garten entstehen, der wieder geeignete Habitate für die genannten Arten bieten kann.

Somit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Auch der Verlust an Nahrungshabitate im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Geländes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zweigbrüter sowie der Röhricht- und Staudenbrüter ist bei gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2.3.6 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Halboffenlandarten

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: Klappergrasmücke V

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Halboffenlandarten

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Offene oder halboffene Landschaften gehören auch zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Juni wurden, einmalig, zwei rufende, juvenile Klappergrasmücken in einem Garten, ca. 130 m südlich des Eingriffsbereichs registriert. Ein Revier der Art wird in der näheren Umgebung vermutet. Aufgrund der Entfernung von der Vorhabensfläche erscheint eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Art unwahrscheinlich. Die für weiter oben genannte Vogelarten festgesetzte Vermeidungsmaßnahme 1 (V1) schließt auch die Klappergrasmücke betreffend eine Tötung oder Verletzung der Klappergrasmücken aus.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Realisierung des Vorhabens fallen keine nachgewiesenen Brutplätze der Klappergrasmücke weg.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt.

Auch der Verlust an Nahrungshabitate im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die zeitlich begrenzten Bauarbeiten verursachen vor allem, temporäre, optische und akustische Störungen. Eine erhebliche Störung der Klappergrasmücke im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Rodungsarbeiten und Bauarbeiten ist nicht zu erwarten. Die genannte Art reagiert tolerant gegenüber anthropogenen Störungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2.3.7 Betroffenheit der Bodenbrüter

Am Boden brütende Vogelarten

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Am Boden brütende Vogelarten

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG:

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Status:

Brutvogel der Umgebung

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Bodenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist das **Rotkehlchen** als Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die nachgewiesene Art ist weit verbreitet und hat Ihren Reviermittelpunkt in einem Hausgarten östlich der Vorhabensfläche. Eine Tötung oder Verletzung kann ausgeschlossen werden

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Realisierung des Vorhabens fallen keine nachgewiesenen Brutplätze der nachgewiesenen Bodenbrüter dauerhaft weg. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt.

Auch der Verlust an Nahrungshabitate im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die zeitlich begrenzten Rodungs- und Bauarbeiten verursachen vor allem optische und akustische Störungen. Von einer Störung der genannten Art ist nicht auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2.3.8 Gefährdung durch Vogelschlag an Glasfassaden

Für den Fall, daß das geplante Wohngebäude größere Glasfassadenabschnitte aufweisen wird: Gebäude mit großen Glasfassaden werden von Vögeln häufig nicht als Hindernis wahrgenommen, weshalb es an dem geplanten Wohngebäude vermehrt zu Vogelschlag kommen kann. Auch eine ungünstige Verteilung kleinerer Fenster kann das Vogelschlagrisiko erhöhen. Dies kann einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot darstellen, wenn die Schwelle zu einem signifikant erhöhten Risiko überschritten wird. Ein verunglückter Vogel im Jahr auf 50 m Fassaden- oder Außenwandlänge entspricht dabei dem normalen Tötungsrisiko in einer vom Menschen geprägten Umwelt. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben des geplanten Wohngebäudes zu minimieren, müssen bei der Planung und baulichen

Umsetzung des Gebäudes die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden LAG VSW (2021) berücksichtigt werden. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen (z.B. Markierung großer Glasflächen, Anbringen von Außenjalousien, Unterteilung großer Glasflächen u.a.) kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden (**V2**).

Schädigungsverbot:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.3 Sonstige besonders/streng geschützte sowie andere wertgebende Arten

Alle Tier- und Pflanzenarten sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (HMUELV 2011).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff. BNatSchG hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb besonderer Schutzgebiete zu sichern und zu erhalten.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen) zu ergreifen.

Im folgenden Kapitel werden somit alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzen-Arten abgehandelt, die bei der Durchführung von Eingriffsvorhaben nicht unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen. Hierunter zählen vor allem ausschließlich national besonders und streng geschützten Arten sowie andere wertgebende Arten (z.B. der Roten Liste), die eine zentrale Bedeutung innerhalb des Naturhaushaltes besitzen und für die im Gebiet eine besondere Schutzverantwortung (z.B. Wanstschrecke) besteht. Dies trifft auch für alle Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu, für die gemäß dem Umweltschadensgesetz (USchadG 2007) auch außerhalb eines Natura 2000-Gebietes die Verpflichtung zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen besteht.

5.3.1 Wanstschrecke

In ca. 200 m Entfernung südlich des Vorhabensbereiches wurde die Wanstschrecke mit hoher Individuenzahl festgestellt. Innerhalb der Vorhabensfläche wurde die Wanstschrecke nicht nachgewiesen. Die Wiesenfläche wurde bereits Anfang Juni gemäht. Auch die angrenzenden Randstrukturen (Waldrand), die benachbarten Gartengrundstücke sowie die nahegelegenen, ebenfalls gemähten Mähwiesen im Bereich der Flurstücke Nr. 314 und 318 sind aktuell nicht besiedelt. Aufgrund der isolierten Lage der vom Eingriff betroffenen Wiesenfläche zwischen den Gehölzbeständen im Norden, der Wohnbebauung im Osten und den intensiv genutzten und regelmäßig gemähten Gartengrundstücken im Westen ist auch ein Vorkommen der Art vor dem Mahdtermin sehr unwahrscheinlich. Als Reproduktionsstätte kommt der Vorhabensbereich aufgrund der frühen Mahd ohnehin nicht in Frage.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, hellgrüne Fläche = Vorkommen der Wanstschrecke,

Abbildung 11: Vorkommen der Wanstschrecke

Die Wanstschrecke wird in der Roten Liste Baden-Württemberg als „stark gefährdet“ (Gefährdungskategorie 2) eingestuft. Darüber hinaus gehört die Art auf Bundesebene zu den stark gefährdeten (Gefährdungskategorie 2) Tierarten.

Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Heuschreckenarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Polysarcus denticauda</i>	Wanstschrecke	-	-	2	2

Die Wanstschrecke kommt innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht vor.

5.3.2 Schmetterlinge

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden 12 Schmetterlingsarten festgestellt, von denen fünf nach BNatSchG besonders geschützt sind. Bei dem Braunen Feuerfalter handelt es sich zudem um eine gefährdete Art (Rote Liste BW + D 2004).

Tabelle 15: Sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Schmetterlingsarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kl.	Begehung 2025		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
				15.05.	18.07.	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Aglais io</i>	Tagpfauenauge	TW		X	-	b		-	-
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen	TW		X	-	-		-	-
<i>Aphantopus hyperautus</i>	Schornsteinfeger	TW		X	-	-		-	-
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	TW	X		-	b		-	-
<i>Euclidia glyphica</i>	Braune Tageule	TA		X	-	b		-	-
<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	TW		X	-	b		3	*
<i>Maniola jurtina</i>	Ochsenauge	TW		X	-	-		-	-
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrett	TW		X	-	-		-	-
<i>Pararge aegeria</i>	Waldbrettspiel	TW		X	-	b		-	-
<i>Pieris brassicae</i>	Kohlweisling	TW		X	-	-		-	-
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweisling	TW	X	X	-	-		-	-
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	TW		X	-	-		-	-

Legende:

Klasse (Kl.): TA = Tagaktiver Nachtfalter, TW = Tagfalter und Widderchen

Begehung (Aufgefundene Anzahl): E = einzelner Falter, m = mehrere Falter (2 – 5 Ind.), iA = in Anzahl (6 – 20 Ind.), iM = in Mengen/Massen (> 20 Ind.)

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt, * = ungefährdet

Die nachgewiesenen Schmetterlingsarten sind nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Dennoch muss das Vorkommen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

5.3.3 Weitere Arten

Eine Beeinträchtigung weiterer sonstig besonders/streng geschützter sowie anderer wertgebender Arten durch das Vorhaben sind auszuschließen (vgl. Kapitel 4.1).

6 Maßnahmen

6.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

6.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Gemeinde Ratshausen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Egertstraße“	Maßnahmen-Nr.: V1
Maßnahmenbezeichnung:	
Bauzeitenregelung betreffs der Baufeldfreimachung / Gehölzrodung	
Betroffene Art/Artengruppe: Vögel	
Maßnahmenbeschreibung:	
<p>Zur Vermeidung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden:</p> <p>Die Rodungsarbeiten sowie die Baufeldräumung und der Abriss des Bestandsgebäudes können zur Tötung, Verletzung oder zu Störungen von Vogelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen, sofern diese während der Brutzeit durchgeführt werden, führen. Eine Aufgabe der Brut ist möglich. Dies kann die Erfüllung der genannten Verbotstatbestände bedeuten. Um direkte Tötungen, Verletzungen oder Störungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Bauzeitenbeschränkung einzuhalten.</p>	
Herleitung:	
<p><u>Vorgaben zum Schutz der Vögel (gemäß §39 BNatSchG und Südbeck et al. 2005):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist Verboten: Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) • Die gemäß §39 BNatSchG geltende zeitliche Beschränkung für die Gehölzentnahme dient v.a. dem Schutz von Vögeln, da der festgelegte Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September die sensible Brut- und Aufzuchtzeit nahe aller in Mitteleuropa vorkommenden Brutvogelarten abdeckt (Südbeck et al. 2005). 	

Gemeinde Ratshausen Bebauungsplan „Egertstraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V1
Zeitraum:	
• Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	Von Anfang Oktober bis Ende Februar

Tabelle 17: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3

Gemeinde Ratshausen Bebauungsplan „Egertstraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V2
Maßnahmenbezeichnung: Bauzeitenregelung betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes	
Betroffene Artengruppe: Fledermäuse	
Maßnahmenbeschreibung: Zur Vermeidung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG muss, betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes eine Bauzeitenregelung eingehalten werden: Vor dem Abriss muss, durch Fachpersonal, eine Gebäudekontrolle durchgeführt werden. Erst nach Freigabe des Gebäudes, durch das Fachpersonal, kann der Abriss beginnen.	
Detailangaben zur Maßnahmenumsetzung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Gebäudekontrolle, vor allem der Dach- und Speicherräume, durch Fachpersonal, nur am Anfang des Winterhalbjahrs im November. • Abriss des Bestandsgebäudes nur von November bis Ende Februar Zu dieser Zeit ist mit keiner Anwesenheit von Fledermäusen in den potenziell vorkommenden Zwischen-/Einzelquartieren zu rechnen. 	
Zeitraum:	
• Gebäudekontrolle	Zu Beginn des Winterhalbjahres im November. Die Gebäudekontrolle muss ca. eine Woche vor dem Gebäudeabriß stattfinden.
• Abriss des Bestandsgebäudes	von November bis Ende Februar Der Abriss kann erst nach der Freigabe des Gebäudes, durch Fachpersonal, durchgeführt werden.

Tabelle 18: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3

Gemeinde Ratshausen Bebauungsplan „Egertstraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V3
Maßnahmenbezeichnung:	
Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung.	
Betroffene Artengruppe: Vögel insb. Singvögel	
Maßnahmenbeschreibung:	
<p>Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben des geplanten Bauwerkes zu minimieren und somit Individuenverluste von Vögeln auf Grund eines erhöhten Vogelschlagrisikos an den Gebäudeglasscheiben gemäß § 44 (1) 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung des Gebäudes die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021))¹ berücksichtigt werden. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen gemäß LAG VSW (2021)¹ kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko eines Bauwerkes oder Fassadenabschnittes vermieden oder vermindert werden.</p>	
Detailangaben zur Maßnahmenumsetzung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung von Bauwerken oder Fassadenabschnitten erfolgt gemäß Kapitel 4 - LAG VSW (2021) • Vermeidungsmaßnahmen müssen je nach Risiko des Bauwerkes oder einzelner Fassadenabschnitte umgesetzt werden. Geeignete Maßnahmen sind dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021))¹ zu entnehmen. Z.B. sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterteilung von großen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen in kleinere Elemente ○ Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen durch Markierung sichtbar machen. 	
Zeitraum:	
• Bewertung des Risikos:	auf Ebene des Bauantrags vor Baubeginn
• Maßnahmenumsetzung:	vor bzw. während des Baus
Quelle:	
LAG VSW (2021): <i>Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagsrisikos an Glas. Beschluss 21/01</i>	

6.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen**) sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes nicht erforderlich.

6.2 Sonstige Maßnahmen

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen von Arten, welche gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13ff. BNatSchG) oder dem Umweltschadensgesetzes (USchadG, 2007) berücksichtigt werden, erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen sind innerhalb des Umweltbeitrags festzusetzen.

Bezüglich sonstiger besonders oder streng geschützter Arten sowie anderen wertgebenden Arten sind Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung oder schadensbegrenzenden Maßnahmen im Sinne des Umweltschadensgesetzes unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes nicht erforderlich.

7 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Egertstraße“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (**V1 – V3**) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 05.12.2025

i.V. Tristan Laubenstein

(Büroleitung)

8 Quellenverzeichnis

Literatur:

Bernotat D, Dierschke V (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S.1362).

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Gedeon K, Grüneberg C, Mitschke A, Sudfeldt C, Eickhorst W, Fischer S, Flade M, Frick S, Geiersberger I, Koop B, Kramer M, Krüger T, Roth N, Ryslavy T, Stübing S, Sudmann SR, Steffens R, Vöbler F, Witt K (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster. ISBN 978-3-9815543-3-5

HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung: Mai 2011, 29 S.

Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.

Kramer M, Bauer H-G, Bindrich F, Einstein J, Mahler U (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung (Stand: 31.12.2019)

LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagsrisikos an Glas. Beschluss 21/01

LfU - Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablau. Stand: Februar 2020, 23 S.

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

Ryslavy T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeld C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Pertl C, Linke TJ, Georg M, König C, Schikore T, Schröder K, Dröschmeister R, Sudfeldt C (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage, Herausgegeben durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FM:

BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76

Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2

LfU – Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), *Mopsfledermaus*, *Langohrfledermäuse* und *Hufeisennasen* Bayerns, Stand: Juni 2020, 86 S.

LfU – Bayrisches Landesamt für Umwelt (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung *Myotis*, Stand: November 2022, 45 S.

LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2014): Fledermausquartiere an Gebäuden

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA

Meinig H, Boye P, Dähne M, Hutterer R & Lang J (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Voigt CC, Azam C, Dekker J, Ferguson J, Fritze M, Gazaryan S, Höller F, Jones G, Leader N, Lewanzik D, Limpens HJGA, Mathews F, Rydell J, Schofield H, Spoelstra K, Zagmajster M (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

Zschorn M, Fritze M (2022) - Lichtverschmutzung und Fledermausschutz - Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. NuL 12/22, S. 14 – 23)

HASELMÄUSE:

Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

Büchner S, Lang J, Dietz M, Schulz B, Ehlers S, Tempelfeld S (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen - Natur und Landschaft. 92.Jg., Heft 8: 365.

Lang J, Büchner S, Ehlers S, Schulz B (2013): Kompensationsmaßnahmen für Haselmäuse im Wald. Allgemeine Forstzeitschrift – Der Wald, 10/2013, S.14-17

LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume Schleswig-Holstein (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand: Oktober 2018

Meinig H, Boye P, Dähne M, Hutterer R & Lang J (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

SCHMETTERLINGE:

Binot-Hafke M, Balzer S, Becker N, Gruttke H, Haupt H, Hofbauer N, Ludwig G, Matzke-Hajek G, Strauch M (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S., ISBN 978-3-7843-5231-2

Settele JVR, Steiner R, Reinhardt R, Feldmann R (2005) *Schmetterlinge - Die Tagfalter Deutschlands*. Ulmer, Stuttgart (Hohenheim).

Ebert G, Rennwald E (1991) *Die Schmetterlinge Baden-Württembergs*. Eugen Ulmer, Stuttgart.

Ebert G, Hofmann A, Karbiener O, Meineke J-U, Steiner A, Trusch R (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

[www.nabu.de](http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html): Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.

[udo.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. [udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml)

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>

SCHMETTERLINGE:

<http://www.lepiforum.de/>

<http://www.schmetterlinge-bw.de/>

<http://www.naturschutzbuero-zollernalb.de/falter/tagfalter.htm>

9 Anhang

9.1 Nächtliche Aktivität der Fledermäuse

Um das Aktivitätsgeschehen der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet darzustellen, wurden die nächtlichen Aktivitätsverläufe der einzelnen BC-Standorte und Transekttbegehungen in den nachfolgenden Diagrammen gegenübergestellt. Bei der Interpretation der Erfassungsergebnisse, muss berücksichtigt werden, dass es sich hierbei um eine Aufsummierung der Rufaufnahmen aus den einzelnen Erfassungsnächten handelt. Die Länge der Erfassungszeiträume wirkt sich demzufolge unmittelbar auf die Untersuchungsergebnisse aus. Eine Vergleichbarkeit der BC-Standorte und Transekttbegehungen erhält man erst unter Berücksichtigung der Anzahl der Aufnahmenächte sowie der Wetterlage zum Aufnahmezeitpunkt.

Legende für alle Namenskürzel der nachfolgenden nächtlichen Aktivitäten:

Ppyg = Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),

Ppip = Zwergefledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

Myotis = Rufgruppe Gattung *Myotis*,

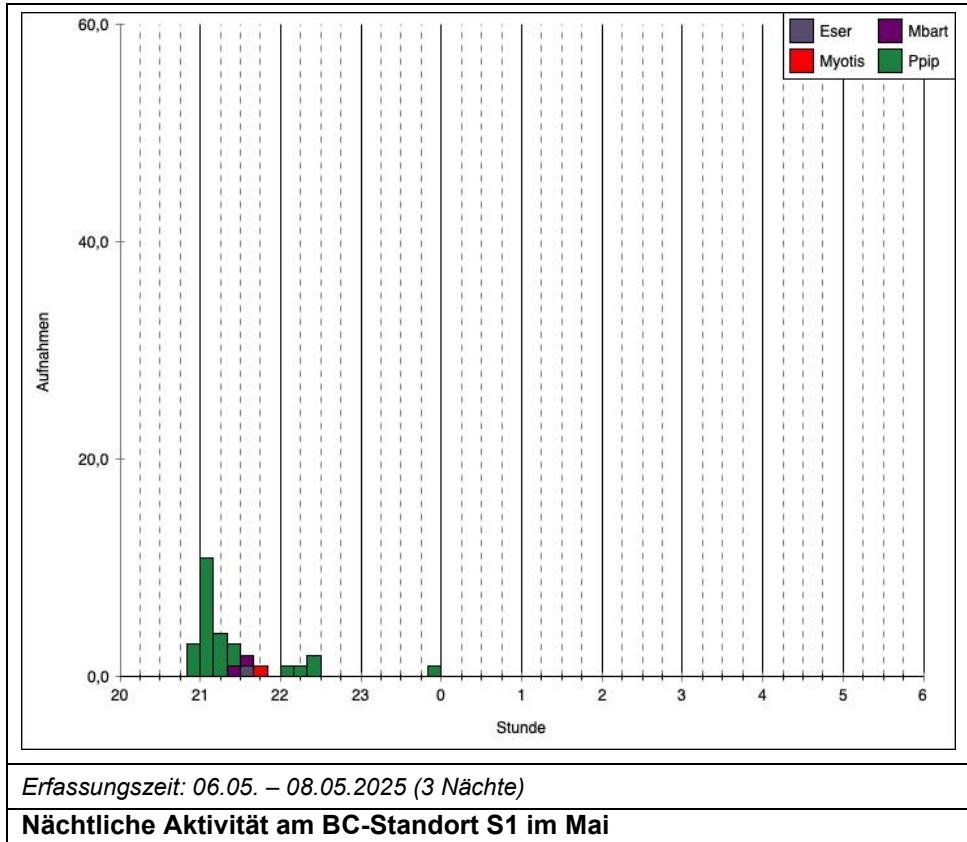
Mkm = Rufgruppe „*Myotis* klein-mittel“,

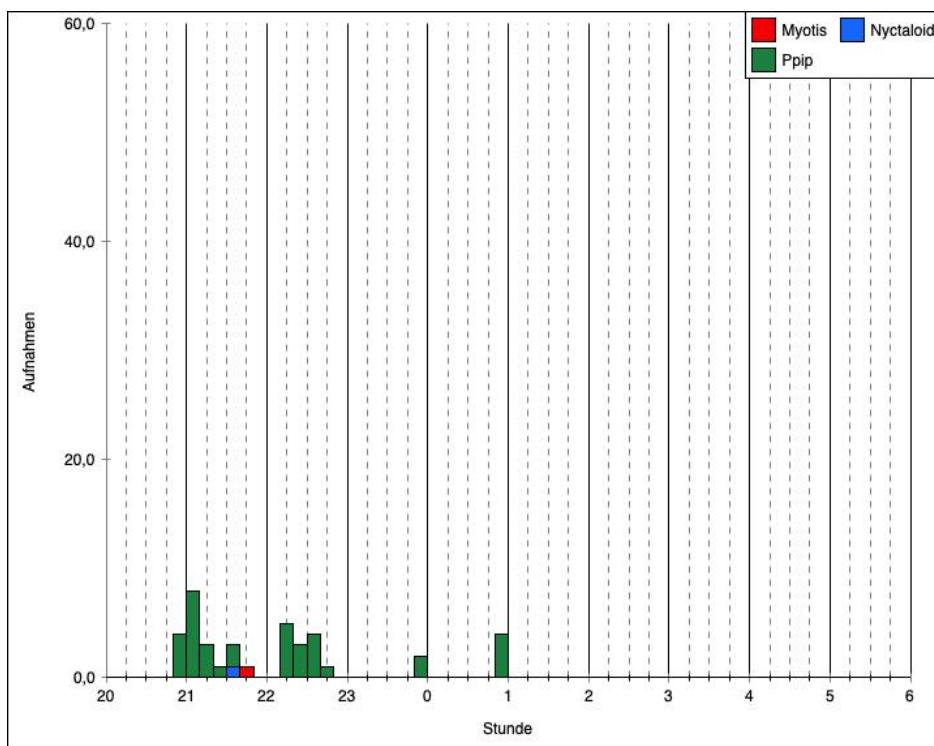
Mbart = Rufgruppe Bartfledermäuse,

Nyctaloid = Rufgruppe „*Nyctaloid*“,

Eser = Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),

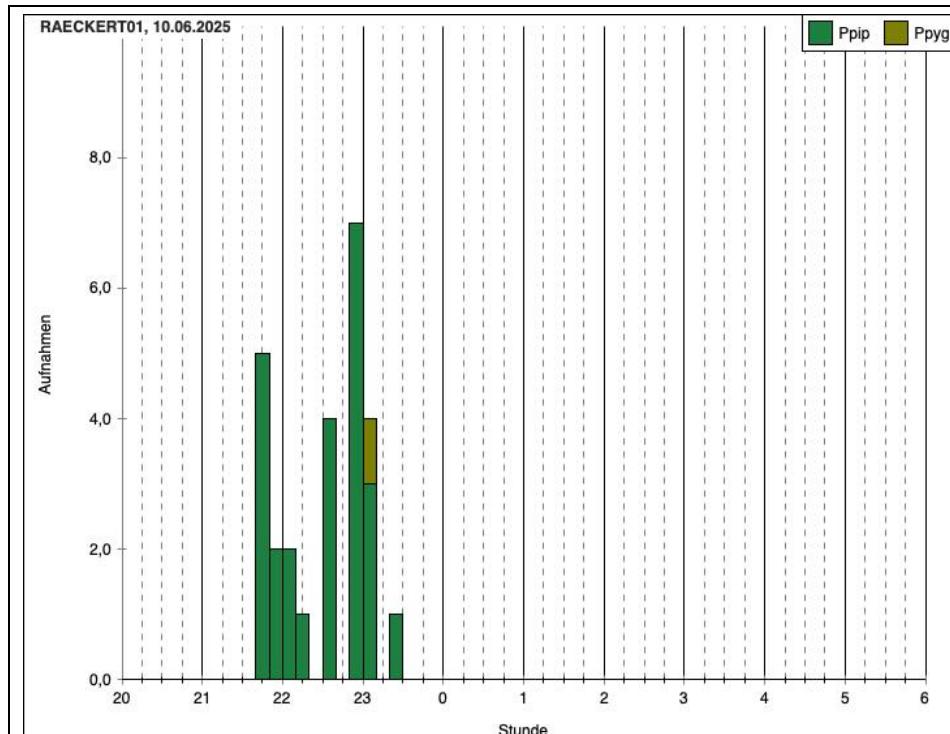
Plecotus = Rufgruppe Langohrfledermäuse (*Plecotus*)





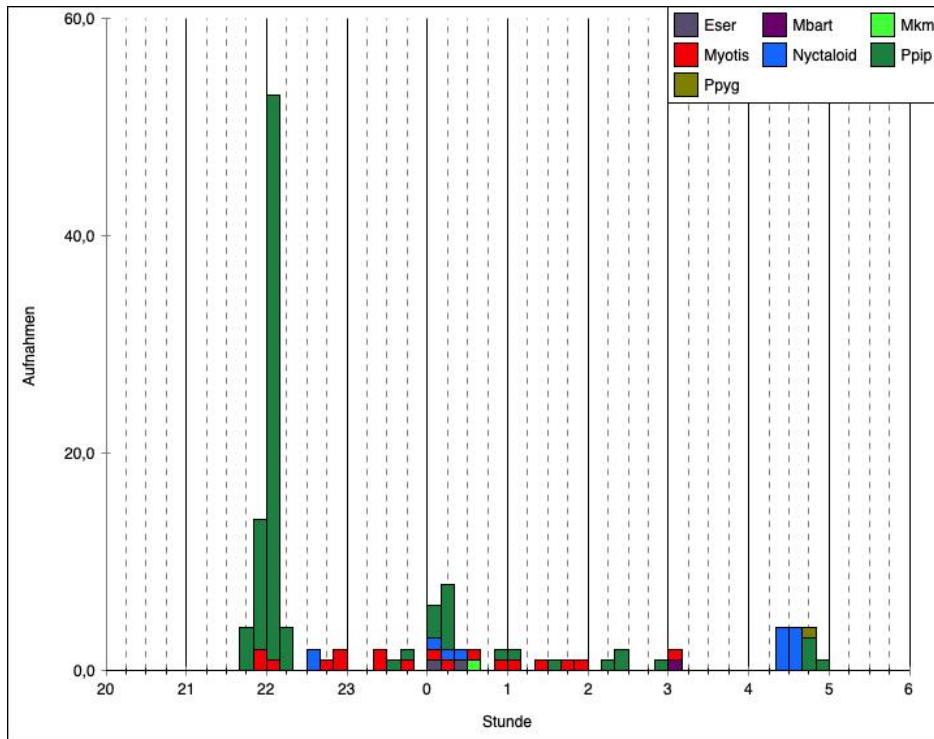
Erfassungszeit: 06.05. – 08.05.2025 (3 Nächte)

Nächtliche Aktivität am BC-Standort S2 im Mai



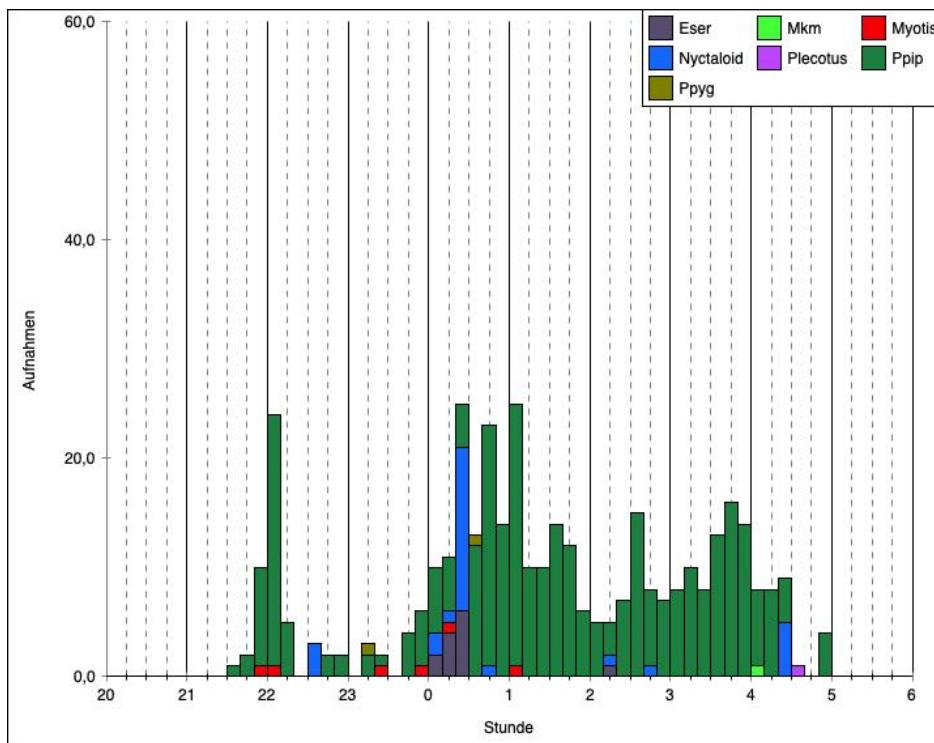
Erfassungszeit: 10.06.2025

Nächtliche Aktivität bei der Transektbegehung im Juni



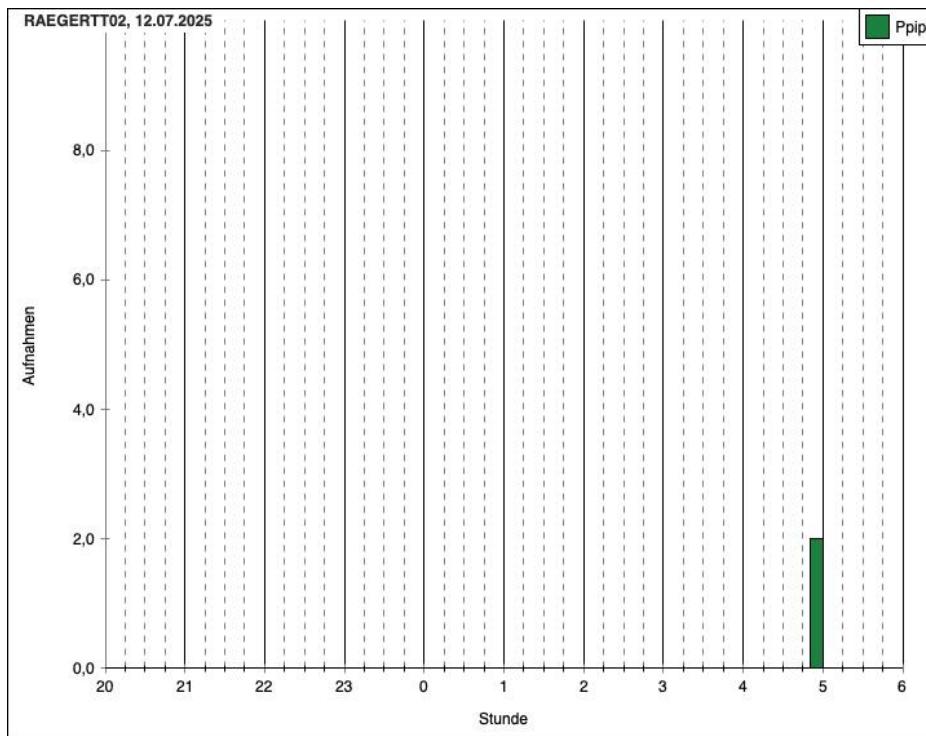
Erfassungszeit: 01.07. – 03.07.2025 (3 Nächte)

Nächtliche Aktivität am BC-Standort S1 Anfang Juli



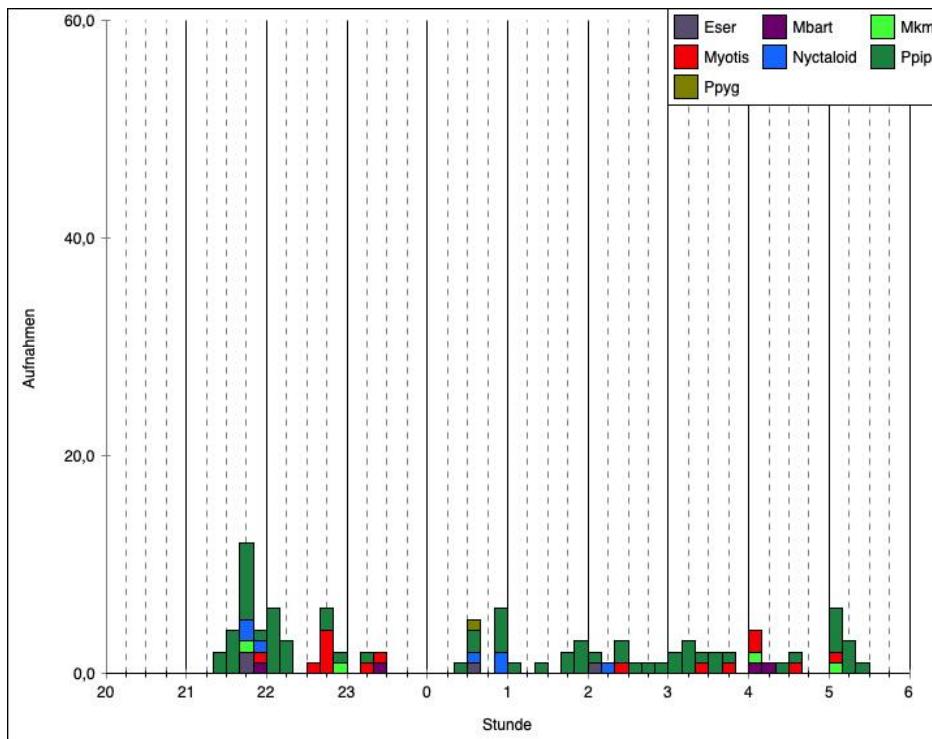
Erfassungszeit: 01.07. – 03.07.2025 (3 Nächte)

Nächtliche Aktivität am BC-Standort S2 Anfang Juli



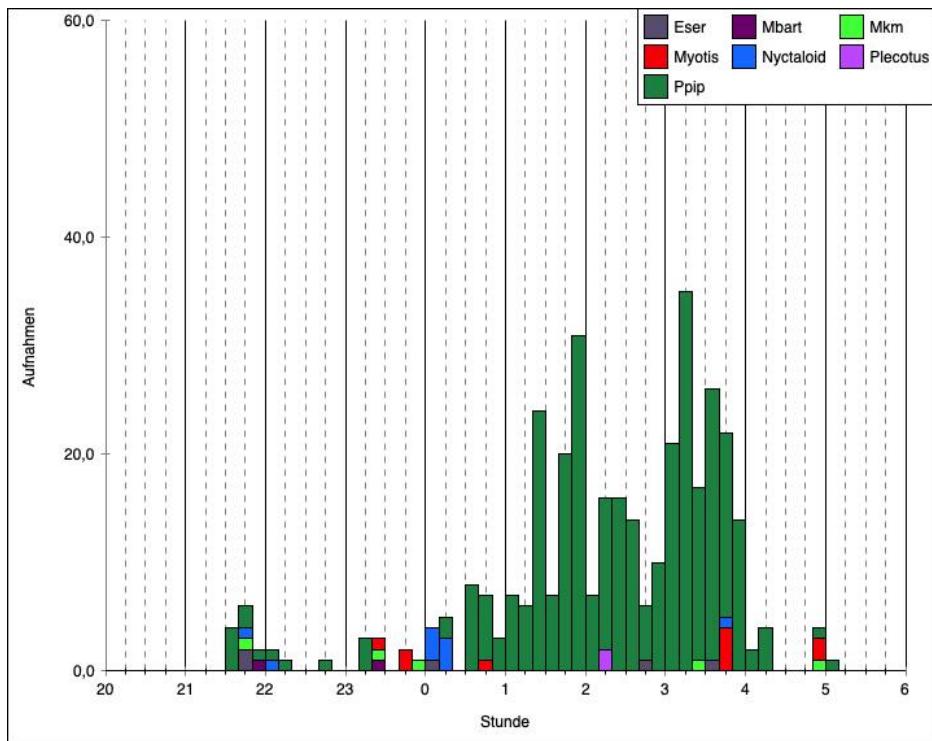
Erfassungszeit: 12.07.2025

Nächtliche Aktivität bei der Transekttbegehung im Juli



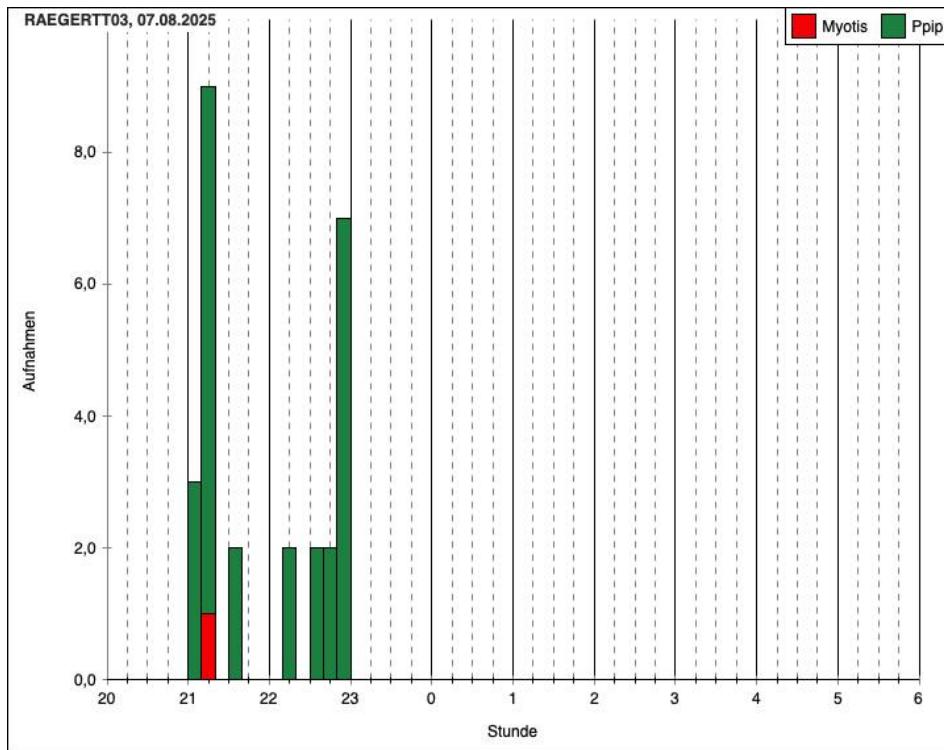
Erfassungszeit: 18.07. – 20.07.2025 (3 Nächte)

Nächtliche Aktivität am BC-Standort S1 Mitte Juli



Erfassungszeit: 18.07. – 20.07.2025 (3 Nächte)

Nächtliche Aktivität am BC-Standort S2 Mitte Juli



Erfassungszeit: 07.08.2025

Nächtliche Aktivität bei der Transektbegehung im August